CUIQUE SUUM

Kurtzgefaßte

Einleitung

Zum

Pfältzischen Staats-Recht/

Als worinnen

Der Zustand und Beschaffenheit deß Landes vorgestelt / die Vorrechte und Gerechtsame deß Lands-Herrn von der Pfaltz kürtzlich erzehlt doch deutlich erklährt und beschrieben werden.

Zum besten des Vatterlands und auffrichtigen Nachricht vor gute Freunde heraus gegeben/

Von

Einem Pfältzischen die Wahrheit Liebenden treu Fertigen Unterthan.

Gedruckt im Jahr 1735.

R

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

NJcht dem der alles weiß/ ich zugerichtet bin/
Dem aber der begehrt/ mit gantz auffrichten Sin/
Was sey Pfaltz-Landes Standt/ und dessen hohe Recht/
Zu wissen gantz gründlich/ und kürtzlich vorgelegt/
Dem bin Ich auffgesetzt/ keim andern zugefallen/
Wann gleich nicht werde jetzt/ g'heissen gut von allen.
So dien ich doch darzu/ zur klein Errinnerung.
Den Alten eingedenck/ die aber die noch Jung.
Von mir auch können gleich/ ein Nachricht hohlen ein/
Deß/ was Jhn unbekandt/ noch Sie gelähret sein.

IN
GLORIAM DEI
Laudem Patriæ
ET
Notitiam Proximi

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

EJn gantz außgemachte und unter vernünfftigen Menschen unstreittige Lehre ist es / daß der jenige / welcher jemahlen zu heylsamen und nutzlichen Diensten eines Fürsten oder Republique sich gebrauchen lassen will vornehmlich deß selben Staats Beschaffenheit wissen muß / wann er anderst mit Ehren bestehen / und nicht zum höchsten Spot verlachet werden will / dann so wenig ein Blinder sehen / oder der so niemahlen ein Buchstaben erkennen lernen / lesen kan / so wenig kan ein solcher / der nicht erlernet die Regierungs-Form / Rechte und Vorzüge oder Verfassung deß

Staats / darin er dienen will / etwas nützliches verrichten.

Solches haben die Römer so wohl als andere unsere alte Weltweise und Rechtsgelehrte wohl erkennet und gewust / wann sie gelehrt / daß die Rechts-Klugheit in zwey Theile bestehe / erstlich in Erkandtnuß derer Rechten / welche den Staat betreffen und Jus Publicum genennet wird / und so dann in Erkandtnuß oder Wissenschafft der Rechten / welche die Burger so wohl allgemein / als jeden insbesonders angehen / und Jus Privatum genennet werden / also daß / wo eines ohne das andere / keine Rechts-Gelährtheit mehr genenet werden kan;

Solches hat auch ehemahlen Kayser Justinianus wohl gewust / und deßwegen nicht ohne Ursach diese der alten Gelährten Abtheilung in seine Rech-

te mit einfliessen lassen / der zweiffels-ohne aus Erfahrung erlernet / wie nöthig einem Fürsten es seye / daß seine Bediente des Staats Beschaffenheit erkündigt wären / deswegen er auch allen studirenden anbefohlen / wo sie darmahlen eins nutzliche Dinste leisten wolten / das Juspublicum zuerlernen; solches sage Ich haben auch unsere heutige Teutsche Fürsten wohl bemercket / und deßwegen allenhalben auff heutigen Universitæten gewisse Lehrere angenohmen die darzu eigentlich und fürnehmlich gesetzet worden / also daß ohnnöthig hier den Nutzen weitläufftig zu beweissen.

Wie nun aber so viele Republiquen sind / so vielerley ist auch das Jus-Publicum immassen ein jeder Staat oder Republique seine besondere Regierungs-form / seine besondere Fechte / und beson-

sondere Staats Verfassung / welche allzeit nach des Staats Zustand eingerichtet ist / hat / also hätte man eigentlich nöthig zu wissen aller Republiquen Jura-Publica, welches aber allzumühesam so wohl als verdrießlich wäre auff Universitæten zu lehren / sondern dieses Generaliter und überhaupt in der Politica abgehandelt wird / dann darinen lehret man / wie eine jede Republique beschaffen seyn müsse / welcher Staat der beste / was für vorzuge der Fürst im Lande / und dergleichen habe / deswegen auch das Jus-Publicum Universale genant wird;

Derjenige aber / welcher vielleicht schon weiß / wo und in welcher Republique er werde Employret werden / hat sich alsdann auff desselben Republiq. Jus-Publicum oder Staats-Recht besonders zu legen / wie dann heut

zu Tag fast über jede Republique Staats Rechte gewisse Einleitung herausgekommen / und sowohl was den Staat von Franckreich / als andere Länder und Reichen / Spanien / Engelland / Portugal / Pohlen &c. anbelangt / über jedes Reiche seine Staats-Rechte viele Gelährte geschrieben / wie solcher etliche Vitriarius in seiner Vorrede über das Jus-Publicum mit mehrerem anweisset. Solcher gestalt hat auch Teutschland sein besonder Jus-Publicum welches auff allen Universitæten mit besonderem Eiffer heut zu Tag gelehret wird / daß man auch wohl sagen mag / daß es damit sehr weit und auff das allerhöchste mit hülffe Gottes gekomen / und so wenig man vor zwey und drey hundert Jahren hievon gewust / mit so

mehrerem fleiß wird es anjetzo fortgesetzet.

Aber ob schon dieses also nicht zu laugnen / daß das Teutsche Staats-Recht überhaupt aller Orthen in Flor / so haben sich doch noch die meiste umb eines jeden Teutschen Fürsten besondere Staats-Recht wenig oder wohl gar nicht bekümmert / sondern man hat bißher vermeint / wann man nur überhaupt wisse das Teutsche Staats-Recht / so wäre man weit gnug gekommen / und habe nun alles schuldige auffs beste gethan / nunmehro wäre man am Höchsten Gipffel der Gelährtheit / daß nichts mehr übrig / daß man nicht schon mehr als zu viel wiesse / aber wie starck man hierin gefehlet / und wie sehr man geirret habe / haben die neuere Gelährte mit grosser Vernunfft angemercket.

Dann wann schon alle diese Fürsten unter dem Staat des Teutschen Reichs begriffen / so ist doch auch klar / daß in Ansehung des Landes / so ein jeder Fürst besitzet / und vor andern öffters singulare Rechte zu geniesen / auch ein singulares Jus-Publicum hat / mithien da ohnmöglich alles und jedes in Jure-Publico Germanico Universali, welches alle angehet / wie sichs gehöret abgehandelt werden kan / also sehr nützlich und fast nöthig / daß ein jedes Teutschen Fürsten-Staats-Recht gelehret werde / ja ohne grosen fehlern zu begehen nicht unterlassen werden kan / und wann dieses in stand gesetzet würde / so würde sich der Nutzen allenthalben von selbsten zeigen / sintemahlen alsdann ein jeder seines Lands-Herrn Jura weit beser werde erlernen / als wo er in Jure-Publico

Universali nur obiter und obenhin mit wenigen davon discuriren höret / auch wohl zum öfftern mit falschen Irrthumern und ungegründeten Lehren behöret wird / daß alsdann einsolcher vielmehr schädlich / als seinem Herrn nutzlich seyn kan / weilen die Doctores Juris Publici nicht aller Orthen Beschaffenheit wissen / vielweniger sich darum bekümern / wann sie nur general gelehrt / was in Teutschland üblig / obs einem oder dem anderen Lands-Herrn schädlich oder nutzlich / obs mit seinem Staat überein komme oder nicht / also daß hieraus nichts anderst erfolgen kan / als unverstand / schaden / und verderbliche Anschläge und Rath / wann nicht besonders jedes Lands-Staat und des Lands-Herrn-Rechte particulariter gelehret werden / und zwaren von solchen Lehrere / welche

che des Landes beste Kundschafft haben/ mithin jederzeit amnützlichsten / wann es von einigen geschehe/ die so wohl im Land erzogen oder sonsten gnugsame Notiz davon anderstwoher erworben;

Und wann also in jedem Land sich etliche hervor thuen thäten / insonderheit solche die dem Lands Herrn mit Pflichten zugethan / und dessen Gerechtigkeiten vor anderen zu defendiren schuldig / und demnach nichts zuverschweigen nöthig haben / würde man auch hierin bald den Nutzen / von diesem auch sonsten ohne das angenhemen Studio allenthalben finden;

Dieses dann eben ist die Ursach warum gegenwärtige Einleitung zuverfertigen mich umb da ehender unterwunden als ohne daß mit Virgili[illegible] *Eclog. 1. vers. 6.* sagen kan multa mi[illegible]oria

facta, damit die Zeit nicht zum schaden meines Nächsten / sondern vielmehr auch einstheils zu lob meines Schöpffer nach meinem Beruff auch die müssige Tage angewandet werden mögen.

Dann wann schon weiß / daß ich als einer der geringsten mir vor eine grosse Keckheit und Einbildung mag ausgeleget werden / solche wichtige geschäfft unter händen zu nehmen / getröstet mich doch / wann ich hoffe / daß dises nur ein kleiner Stein zu einem grossen Pallast seye / der ich gerne die Haupt-Arbeit und völlige Ausführung de Gebäus einem perfecten Bau-Meister überlassen will;

Ich habe zwar schon ehedessen und vor ohngefehr 3. Jahr in Anno 1733. ein etwas grösseres Werck hievon verfertiget inwillens selbiges publice zu defendieren / weilen aber die damahlige

Un-

Unruh des Kriegs/ welche darauff fürnehmlich hiesiger gegend und in Heydelberg ihren Sitz gehabt/ und andere umbstände/ wie auch selbst die unverhoffte angewachssene grösse des wercks mich hievon abgehalten/ hat solcher gestalt bißher solches mediret bleiben müssen/ gegenwärtiges aber nur zur einsweiligen kürtzen vorgeschmack zum Dienst guter Freunden ertheilen wollen;

Ich habe mich deswegen hierin mit waitläufftigen und überflüssigen Allegationen nicht auffhalten noch dein leser dardurch beschwerlich seyn wollen/ sondern was jedem vernünfftigen Menschen selbst wahrheit duncket/ oder dem der nur einen Rechts-Gelährten jemahls gesehen alschon vonselbsten bekandt mit vielen berühmter Männer Autoritæt zu bekräfftigen ohnnöthig

er-

errachtet; indessen Lebe der unpassionirte Leser wohl/ und befiehlet sich ihme zum schönsten.

Der Auff dem bLat des tituls
anFangs gemelte
Author.

Erstes Buch
Das erste Capitul
Von
Verschiedener Rechtsgelährtheit.

§. 1.

ES bestehet die Rechts-Klugheit oder wahre Rechtsgelährtheit wie bekandlich nicht schlechterdings in Wissenschafft des jenigen Rechts / das unter Privat-Persohnen üblich / sondern hat sehr viele theile / welcher alle von einem wahren Rechts-Gelährten erlernet werden müssen / will er anders nicht ein Stümpler davon abgeben / ist deswegen in Wahrheit ein grosser Fehler und Irthumb wann man sich nicht so gleich wie auff das Privat also auch auff die andere Theile der Rechts-Gelährtheit mit ernst leget.

§. 2.

§. 2.

ES sind aber unsere heutige Zeiten darin zu bejammern / daß fast ein jeder Schuster und Schneidermeister Sohn sich auff das edele Werck der Gelährtheit legen will / da doch mancher besser thäte / wann er bliebe bey dem des Herkommen er ist / indeme der Beutel mehr mit lehren Einbildungen / als Miteln / die wahre Gelehrtheit zu erlernen gefüllet / und wann gleiche manches erliches und wackeres Gemüth die wahre Gelährtheit zu erlangen fähig / auch auffs höchste dahin sich bestrebet / so halten zum öfftern die wunderbahre Fata und hefftige Pfeile des Unglücks ihne davon ab und zuruck / daß ihnen der Weg und Thür zur rechten Rechts-Klugheit verschlossen bleibet / indeme sie nur alsdann bedacht seyn müssen wie sie darmahlen eins / durch eine Rabulistige Schrifft ihr Brod verdienen zu können / im stand / sich wenig bekümerende obs mit dem Göttlichen / natürlichen oder Völcker-Recht übereinkome / solcher gestalt diese und andere edele Theile der wahren Juris Prudentz fahren lassen / ja es ist fast aller Orthen diese irrige Meinung ein-

eingeschlichen / alsob Summa Juris prudentia, aller praxis, Erfahrung und Wissenschafft darin bestehe / wann man lange Jahre mit einer Rabulistischen Feder gefochten / da doch der so genante Schlenderianus von einem wahren Rechts-Gelährten / in weniger Zeit und wenigstens einem halben Jahr / so er in der Ubung / erlernet werden kan / wann anders der Verstand nicht mit äusserster Fünsternuß beschattet / und sich weiter nicht erstrecket / als jenes Melitidis Weißheit / da hingegen das Rabulistische Wesen als ein untergang einer Republiq zu meiden;

§. 3

DAnn dahero geschiehet es / daß solche leuthe / wann sie zu etwa einer ehrenstelle gelangen sich nichts vorstellen nach die wahrheit überweissen lassen wollen / noch sich offters wissen zu helffen noch helffen lassen wollen / theils aus Unwissenheit theils aus Ehrgeitz und Hochmuth einem anderen nachzugeben / wann sie meinen sie seyen die Gelährteste / mithin dardurch der gröste schaden und verderben einer Republiq nothwendig erfolgen muß.

§. 4.

HJerunter nun ist auch hauptsächlich begriffen/ daß man sich wenig umb seines Landes-Herrn Rechte und Gerechtsame/dieselbe zu erlernen/ suchet zu bestreben/ wie will aber ein solcher seinem Herrn wann er über das eine oder andere angefochten wird / rathen oder dienen können / so er nicht einmahl weiß obs seinem Herrn zukomme oder nicht / und wanns weit komen zuweilen nur vor hören sagen etwas vorschwätzen kan / nicht aber den Rechten-Grund oder Fundament weiß wie / aus was Ursach und wie weit es ihme zu stehe. oder zustatten komme.

§. 5.

WOhl thun derohalben alle diejenige Fürsten die da suchen solche Bediente zu bekommen / von welchen sie versichert seyn / daß sie nicht nur die Civil und privat Rechten wissen / sondern auch denen Geistlichen natürlichen und Göttlichen wie auch Staats-Rechten nicht unerfahren / insonderheit aber ihres Landes-Herrn / deme Sie dienen wollen Vorrechte verstehen und

des

des Landes zustand wenigstens einigermassen erkündigt sind.

Das zweyte Capitul/ Von Den Grund-Sätzen des Pfältzischen Staats-Recht.

§. 1.

WJe verschieden nun die Jurisprudenz, und ihre gewisse Species hat/ so hat eine jede Species hinwiederum ihre aparte Grund-Sätze und Principia, woraus sie erlernet/ und bewiesen werden muß/ desgleichen aus was sie bestehe.

§. 2.

SO viel nun unser Pfältzisches Staats-Recht anbelangt/ so können dessen Grund-Sätze und Principia abgetheilet werden in allgemeine und besondere.

§. 3.

ZU den allgemeinen Grund-Sätzen gehören das Göttliche/ natürliche und

Völcker-Recht / wie auch die Politica, dann da in den göttlichen und natürlichen so dann Völcker-Rechten die Pflichte der Unterthanen so wohl gegen ihre Obrigkeit / als die Pflichte der Oberen gegen ihre Unterthanen gelehrt werden / so muß in einem besonderen Staat dieses auff den Fürsten und die Burgere und Unterthanen appliciret / oder zugeeignet werden; was die Politic angehet / so zeiget dieselbe die verschiedene Species derer Staaten und Republiquen / wie sie abgetheilet werde / und lehret über Haupt und allgemein die Gewalt des Fürsten / die Verordnunge der Obrigkeit / die unterschiedene Stände in jeder Republiq, welche hinwiederum auff besondere Staaten gerichtet werden müssen.

§. 4.

WAs die besondere Grund-Sätze betrifft / so sind diese entweder legal oder rechtliche Principia und Fundamenta, welche durch ausdrückliche Verordnung gesetzet sind / oder Historische / welche beweissen / daß durch länge der Zeit ein oder dem anderen das Recht zugestanden / und wie ein und das andere Recht seinen Ursprung habe.

§. 5.

Zu denen Legal Grund-Sätzen gehören erstlich das Jus-Publicum Totius Imperij oder das Staats-Recht des gantzen Teutschen-Reichs / dann darin wird erwiesen / wie die Fürsten des Teutschen-Reichs zu Ihrer Gewalt gekommen / was vor Vorrechte sie zugeniessen / was sie in Ansehung des Reichs vor Rechte / und dieses Staats-Recht Haupt-Gesätze sind vornehmlich die Guldene-Bull, so zu Nürnberg im Jahr 1356. mit aller Ständen Einwilligung auffgerichtet worden / so dann die Reichs-Abschiede / welche wiederum auff den Reichs-Tägen durch Einwilligung aller Ständen sanciret sind / die verschiedene Frieden-Schlüsse und Capitulationes Imperatorum; und da alle diese Gesätze von sämtlichen Reichs Ständen gesetzet / oder approbiret werden / müssen sie auch einfolglich einen jeden ins besondere binden.

§. 6.

Es wird billig auch hierher gerechnet / das so genante gemeine Recht / oder Jus Privatum Justinianeum, dann wann schon

dieses eigentlich vor Privat Persohnen gesetzt worden/ deswegen auch vielen Gelährten wunterlich vorkommt / daß man der Fürsten-Rechte und Strittigkeiten hieraus zu probiren suche/ da doch ein Fürst keinen Burgerlichen oder Privat Gesätzen unterworffen. (a) es ist dabey aber zu betrachten/ daß unsere Fürsten auch dieses Recht in Reichs-Gesätzen als ein gemeines Recht angenomen und verordnet haben (b) mithin sie als Glieder des Reichs derselben gebrauch in Decidirung ihrer Strittigkeiten zulassen müssen/ doch will nicht sagen/ eben so als ob sie demselben unterworffen/ sondern aus willen dessen Approbirung/ und diß ist auch die Ursach/ warum/ so ein Fürst mit dem andern in Strittigkeit/ aus diessem Privat-Recht der Streit in Hohen Reichs-Gerichten decidiret wird. (c)

§. 7.

(a) vid. l. 31. ff. de Legib.

(b) Ord. Cameral. de Anno 1495. tit. ob Appellation. & Ord. Cameral. de Anno 1500. §. Ordnen setzen in fin.

(c) vid. Recess. Imper. de Anno 1654. §. 122. & conf. infr. Lib. 4. tit. 1.

§. 7.

WAs sie aber anlangt in Ansehung ihres Landes / sind sie so viel so wohl ihre Persohn betrifft / solchem keines wegs unterworffen / sondern wann sie sich dessen in ihren strittigen Sachen im Land bedienen / thun sie solches / freywillig / (d) als auch in Ansehung ihrer Unterthanen / welchen sie gesetze vorschreiben können nach ihrem belieben / und selbst gegen obgemelte Civil und gemeine Rechte solcher gestalten / daß wo etwa durch eine Provocation ein Casus vor die höchste Reichs-Gerichte komme / daselbst nach der Fürsten Statuten gerichtet werden muß. (e)

§. 8.

WJe nun aber zwaren hieraus jedes Fürsten seine Rechte gnugsam allenfals bewiesen werden können / so sind doch

(d) §. fin. Inst. Quib. mod. testam. infirm. l. 4. Cod. de Legib.

(e) vid. Instr. Pac. art. 8. §. gaudeant. Ord. Cameral. part. 1. tit. 57. & part. 1. tit. 13. §. 1 adde Recess. Imp. de Anno 1654. §. 99. §. 106. & §. 107.

gemelte Gesätze zu einer perfecten und vollkommenen Staats-Klugheit ohnmöglich sufficient, sondern müssen hierzu noch andere Hülffs-Mittel zur Hand genohmen werden / und besonders die Historie / weilen selbsten gedachte Reichs-Gesätze sich zum öfftern hier und da auff Gewohnheite und uhralte Zeiten referiren / da man dann die Sache nirgends anders / als aus der Historie ersehen noch erlernen kan; und wie wollen die Reichs-Herkomen / wovon so viel schreibens / anderst ersehen werden / als in der Historie / so kan auch das gantze Jus Publicum nicht klar vorgestellet werden ohne Erkandtnuß und Wissenschafft der Historie / welches die Ursach das manchem Idioten Spanische Dörffer / wann er nicht begreiffen kan / daß ein Reichs-Fürst plenum Dominium und summum Imperium haben solle / da doch dieses allein dem Kayser zustehe / und da ein Fürst ein Glied deß Reichs / nicht Unterthan und zugleich Herr seyn könne; von dieser Historie / und welche Authores die beste / weil Sie alle Fürsten betrifft / wird in Jure publico Germanico universali weitläuffiger gehandelt.

§. 9.

§. 9.

Es ist aber auch die Historie particulariter, in Jure publico particulari eines jeden Fürsten und Landes ins besonder in obacht zunehmen / und zuerlernen / dann viele Fürsten gantz singulare Verträge / eines theils unter sich / anderentheils mit auswerthigen Fürsten auffgerichtet ; Auch haben viele Fürsten sich besonders aus alter Observantz singulare Gerechtigkeiten acquiriret / solche Observantz aber fürnehmlich aus ihres Landes und Vorfahren particular Historie zuersehen.

§. 10.

DA wir nun also von dem Pfältzischen Staats-Recht in particulari zureden vorhabens / wird auch der Pfaltz particular Historie Wissenschafft mit zum Grund deß Pfältzischen Staats-Recht gelegt / und kan man hierin insonderheit notiren den bekandten Pfältzischen Historicum Leodium, welcher deß Friderici II. Churfürsten zu Pfaltz Leben beschrieben / so dann zweytes des berühmten Freheri Origines Palatinæ, wie

wie auch drittens Parei Historiam Palatinam und zwaren die neuere Edition cum notis Christ. Johannis, und letzlich Tolneri Historiam Palatinam; Es hat auch Gotlef Struvius eine besondere Pfältzische Kirchen Historie heraus gegeben / so mir aber noch niemahlen unter Händen gekommen / deswegen darüber noch zur Zeit meine Gedancken suspendire. Und diese wäre des Pfältzichen Staats-Rechts besondere Grund-Sätze.

Das dritte Capitul / Von Denen Persohnen so im Pfältzischen Staats-Recht zu betrachten vorkommen.

§. 1.

NIcht ohne Grund sagt jener alte Rechts-Gelährte Cajus (a) und mit ihme der ehemahlige grosse Minister Kaysers Justiniani Tribonianus (b) daß alles / Recht

(a) in l. 1. ff. de statu homin.
(b) in §. fin Inst. de jur. Nat. Gent. & civil.

Recht und Gesätze gehören zu den Persohnen oder Dingen und Sachen dieser Welt / das ist: alle Rechte sind der Menschen halber verordnet / und entweder in Ansehung der Persohn / oder derer Dingen dieser Erden Gesetzet und entstanden; dahero wir auch nicht unfuglich zu seyn erachten / wann wir unser Pfältzischen-Staats-Recht entweder in Ansehung der Persohnen und derer Dingen austheilen / auch deshalb / weilen gegenwartige Arbeit gleich einer Einleitung zum Pfältzischen-Staats-Recht seyn solle / die Ordnung der Institutionum Kayser Justiniani nach unserm besondern gefallen behalten / einem jeden der ins künfftige dieses Geschäfft besser zu verstehen sich einbildet / und an diese Arbeit gleichfals zu machen willens / seinen Methodum frey überlassend.

§. 2.

DA nun in jeder Republiq. die Persohnen abgetheilet werden in diejenige so Regieren und die so Regiert werden / jene werden **Obere** diese **Unterthanen** genennt. (c) also können auch die Persohnen

(c) vide Cellarij Politic. ibi in delineat. Polit. General. seu Tabul. præmiss.

nen/ so hier zu betrachten vorkommen/ getheilet werden in die so Regieren/ und die so Regieret werden/ wie hernach folgen wird.

Das vierdte Capitul/
Von
Dem Churfürsten zu Pfaltz
und dessen Gewalt über seine Unterthanen und Land/ so wol in Geistlichen/ als Weltlichen Dingen.

§. 1.

UNter denen Persohnen/ so Regieren/ ist der höchste und eintzige der Fürst des Lands; es können aber wohl auch hierher gebracht werden die Ordentliche Gerichte und andere bestelte Magistraten/ die mit Recht auch Obere genennt werden/ weilen sie in gewissen Respect und betracht derer untergebenen Bürger mit Regieren/ da sie aber alle diese ihre Gewalt allein von dem Fürsten her haben/ und unter seinem Willen stehen/ also in Ansehung des Fürsten/ als des Haupts des Landes/ besser Unterthanen genennt werden mögen.

§. 2

§. 2.

SO viel nun unsern Landes-Fürsten betrifft/ so wird er gennent ein Churfürst zu Pfaltz/ darum daß Er ist einer der vornehmsten Fürsten im Teutschen-Reich die da einen Kayser zu erwöhlen Gewalt haben/ (a) dann daß wort **Chur** ein Uhraltes teutsches Wort/ welches so viel heisset als Wahl/ daher wir noch heut zu Tag **erkühren** oder **erkohren** vor **erwehlen** zum öfftern gebrauchen; da aber jedes Reich seinen gewissen Nahmen/ wie es geneñt wird/ und nach dem auch dessen Regent den Nahmen führet/ also hat auch ein jeder Fürst des Reichs eingewisses Land/ so ihme zugehöret und sein eigen/ darin er Regent und Höchstes-Haupt/ nach welchem er gleichfals den Nahmen führet/ so eben deswegen wird unser Fürst/ Churfürst zu Pfaltz genennt/ weilen dessen Land die Pfaltz Pfleget genennet zu werden. (b)

§. 3.

(a) vid. Aur. Bul. tit. 1. & 2. & passim.

(b) unde hoc nomen de veniat dixi in jure publico palat. adhuc ined. part. 1. cap. 1.

§. 3.

WIe aber ein jeder Fürst und Regent independent und von niemand abhanget / als von GOtt / auch völligen Gewalt und Macht hat seine Unterthanen zu regieren / seine Lande nach dessen gut düncken zu beschützen / also ist fast nicht zu läugnen / daß auch alle Fürsten des Teutschen-Reichs gleiche Gewalt in ihren Landen haben / (c) daher sie sich auch denen Titulen pflegen zu bedienen / die niemand anderst zu kommen / als den Obersten Königen und Regenten derer Republiquen / die von niemand anderst / als von dem Höchsten König aller Königen abhangen / und wie diese also auch jene in allen ihren Handlungen Gesätzen und Verordnung sich schreiben **Von Gottes Gnaden** / weilen sie von niemand anders als GOtt dependiren und durch seine Gnad Regieren (d) diese ihre der Teutschen Fürsten Gewalt wird genennt die

(c) vid. Tesmar. in not. ad Grot. Lib. 1. Cap. 1. §. 1. lit. d.

(d) hæc latius in adhuc in edit. delineat. jur. publ. palat. part. 2. sect. 2. cap. 1.

die Lands-Fürstliche Ober-Hoheit oder Superioritas Territorialis.

§. 4.

Und wann auch schon die Fürsten des Teutschen Reichs mit zugleich Glieder seyn von dem gantzen Reich/ und den Kayser als das Ober-Haupt zu erkennen schuldig/ so mag doch dieses ihrer Gewalt/ so sie in ihrem Land haben/ das geringste nichts benehmen/ dann erstlich wird diese ihre Gewalt über ihr Land/ ihnen ausdrücklich vorbehalten/ und daß niemand ohne Verletzung des offentlichen Friedens/ auch selbst nicht der Kayser im geringsten sie in dieser ihrer Lands-Fürstlichen Gewalt stöhren noch hindern wolle/ sondern in allem frey und ohngekränckt ruhig darin lassen/ also nachdeme sie gut befinden vor ihres Landes Wohlfart und bestens halben selbst verbündnussen mit frembden Potentaten auffzurichten/ wann sie anderst nur nicht immediate gegen/ und zu Feindseligkeit des Reichs gerichtet seyn/ Macht haben/ (f) wie

(f) vid. Inst. Pac. art. VIII. §. 1. & 2. & Wahl Capit. Caroli VI. art. 1. circ. med. & confer. art. 6. circ. fin.

wie dieses in Jure Publico Germanico mit mehrerem Gelehret wird.

§. 5.

KEin Zweiffel also ist / daß auch dem Churfürsten zu Pfaltz alle Gewalt und höchste Herrschafft zukomme / als der einer ist der fürnehmsten und grösten Fürsten des Teutschen Reichs / und noch besonders hierin / daß / da sonsten in anderen Ländern / gewisse Land-Stände / welche zugleich in gewissen Fällen mit Regieren / und ohne deren Consens der Fürst nicht wohl etwas den Unterthanen auffbürten noch legen kan / in der Chur-Pfaltz aber man das geringste nichts von dergleichen Lands-Ständen weißt / noch einige deren hier gefunden werden / sondern was der Lands-Fürst thut / alles nach eigener Macht zu thun ihme allein zu stehet / dahero man wohl den Statum Palatinum oder dessen Form zu den Monarchischen fast nicht mit unrecht rechnen kan. (g)

§. 6.

(g) hoc demonstravi & probavi in adhuc in edit. delineat. Jur. publ. palat. part. 1. cap. 4. idque ex rationibus & principiis politicis.

§. 6.

Es ist aber so wohl aus dem Natur- und Völcker Recht / als der Politic bekand / daß den Regenten / die in ihren untergebenen Landen alle Gewalt haben / nicht allein Verordnung wegen denen bürgerlichen und Weltlichen Handlungen als auch wegen derer Geistlichen und Kirchen-Sachen / nach maß ihrer von GOtt gegebenen Macht / gewisse Satzungen zuerrichten / so wäre also ein der schwerersten und grösten Fehlern / ja selbst das Laster der beleidenden Majestät / wann man im geringsten einem Teutschen Fürsten / mithin auch dem Churfürsten von der Pfaltz / wolte in zweiffel ziehen die Gewalt in Bürgerlichen Dingen / und weilen dieses worin eigentlich solche Macht bestehe / weitläufftig in der Politic und gedachten Völcker-Recht abgehandelt und erzehlet wird / wird solches hier zu repetiren überflüssig und unnöthig seyn.

§. 7.

So viel aber den Geistlichen Zustand betrifft / was nemlich derselbe in Kirchen-Sachen zu disponiren / müssen wir sol-

ches theils aus allgemeinen Grund-Sätzen/ als da ist das Jus-Publicum Germanicum, theils aus anderen besonderen errichteten Verträgen herleiten/ dann da durch die allgemeine Grund-Gesätze jenes Teutschen Staats-Rechts bekandt/ daß nicht allein sämtliche Teutsche Fürsten mit einander unter sich und dem Kayser/ sondern selbst außwärtigen Königen/ sich nach lang geführten Krieg/ endlich dahin verbunden und verglichen/ und als ein immerwährendes Reichs Gesatz/ (h) verordnet; daß alle Protestantische Fürsten/ gantz frey und ausser der Jurisdiction der Catholischen Geistlichkeit Eximiret seyen/ und in ihren Ländern/ wie in Weltlichen/ also auch Geistlichen Dingen/ völlige Macht haben sollen/ und zwaren solcher gestalten daß sie über Geistliche Güter zu disponiren/ auch darüber gewisse Ordnung zu errichten/ ihnen gäntzlich frey stehet; (i)

§. 8.

(h) vid Instr. Pac. art. 5. §. 1. ibi expresse dicitur: *sancte & inviolabiter servetur* & dict. Instr. Pac. art. 17. §. 2. ibi: *sit hæc transactio perpetua lex & pragmatica Imperij sanctio.*

(i) vid Instr. Pac. art. 5. §. 48.

§. 8.

NUn aber sowohl gegenwärtigen / als künfftigen Unheyl / Unruh und Mißverstand zu begegnen / und daß so etwa in ein oder dem anderen Land / einige Religions Veränderung vorfallen würden / und vielleicht ein Protestandischer Fürst selbst die Religion Changiren / oder durch dessen nachfolgere / das Land an einen Catholischen Fürsten gelangen würde / wiederum hingegentheil / so ein Catholischer Fürst zur Protestantischen Religion übertretten werde oder sonsten durch einen nachfolger an einen Protestandischen Fürsten sein Land kommen solte / (k) so haben sie als zu einer immerwehrender Regul fest und firm ein gewisse Zeit ernenet und gesetzet / nach welcher alles sein verbleiben haben solle / also daß / wie zu selbiger Zeit alles Geistliche und Kirchen-Weesen im stand / also auch künfftighin unverruckt bleiben solle (l) und hierzu hatten sie die zwey Jahr / als das Jahr 1618.

(k) vid. Inst. Pac. art. 5. §. 48. in fin. ibi; *eodem etiam jure &c.*

(l) Instr. Pac. art. 7. §. 1. in med.

vor die so ex capite Amnestiæ, (m) und das Jahr 1624. vor die / so ex capite Gravaminum (n) in ihre durch den Krieg verheerte Lande restituiret worden / erwehlet und bestimmet / so daß weiter nach der Zeit nicht die geringste Frage darüber zu machen / noch einiges in zweiffel zu ziehen / (o) es habe dermahlen der Lands-Fürst diese Gewalt und Herrschafft über das Geistliche Weesen / und Güter mit Recht oder unrecht besessen / es seye über ein / oder das andere Strittigkeit gewesen oder nicht / sondern wie der Zustand selbiger Zeit in besitz der Geistlichen Güter und Gewalt in Geistlichen Sachen gewesen / solle auch ins künfftige unverrucktlich verbleiben (p) dahero die Jahre auch Anni Decretorij oder Regulativi genennet werden / also daß nichts hievon geendert werden kan (q) nec obstat art. 3. §. 2. ibi: *salvis juribus quibuscunque*, loquitur enim de vassa-

(m) Instr. Pac. art. 3. §. 1. & 2. & art. 5. §. 13.

(n) Instr. Pac art. 3. §. 2. art. 5. §. 2. 14. 23. 25. & §. 34. & 49.

(o) Instr. Pac. art. 5. §. 50. & art. 17. §. 3.

(p) vid. Friedens Executions Haupt-Recess. de Anno 1650. §. 3. ibi: ohnangesehen &c.

(q) Instr. Pac. art. 17. §. 1. & 2. confer. art. 7.

vassallis, quibus feuda salva sint, & ut à Domino restituto, ipsis quoque ea restituantur, & de litibus pendentibus in Judiciis Imperialibus.

§. 9.

UNd was mit hin die Gewalt des Churfürsten zu Pfaltz in Geistlichen Verordnungen und Gütern anlangt / so weissen in Ansehung der Catholischen / solches die Canonische Rechten aus / in Ansehung aber der Protestantischen bleibt ihme jederzeit das Supereminens Dominium, als Landes-Fürsten vorbehalten / sintenmahlen Er als Herr deß Landes / auch der Unterthanen und der Güther / so wohl Geist als Weltlichen / Herr ist / das so genante Dominium Utile und Civile, wie mans nennen kan aber / bleibt immerwehrend der Kirchen / so lang sie stehet / eigen.

§. 10.

WAnn weilen durch obgemelte allgemeine von sämbtlichen Reichs-Ständen gesätzten Reichs-Grund-Gesätzen / sie sich sämbtlich dahin verglichen / nicht das mindeste von gesagten Annis zu verändern; So

will auch von keinem Fürsten in particulari etwas davon geändert werden (r) mithin da in Chur-Pfaltz Landen nach ihrem Anno regulativo die Reformirte in possessione bonorum Ecclesiasticorum (ſ) waren / solche auch darin gelassen werden / viel weniger aber kan hievon durch deren Vorstehere und Verwaltere ohne sämbtlich der Reichs-Ständen Einwilligung etwas veräussert / alieniret oder negligiret werden / als die da selbst von dem Lands-Herrn zur Conservirung und nicht Alienirung gesetzet / wann sie anderst bey dem gantzen Reich / vermög dessen Grund-Gesätzen die Possessio und Status jedem zukommt / (t) sich nicht darüber verantwortlich machen wollen. (u)

§. 11.

Besonders aber was anlangt der Unterthanen Gewissens-Freyheit in Religons Sachen / will niemanden von den Für-

(r) vid. etiam Instr. pac. art. 7. §. 1.

(ſ) Instr. pac. art. 4. §. 6. ibi: *ante motus Bohemicos* & conf. art. 5. §. 13.

(t) vid. §. 7. & 8.

(u) vide Clariss. Bœhmer in jure Ecclesiast. Protest. Lib. 1. Tit. 28. §. 25. & §. 46.

Fürsten / vermög mehrgesagten Reichs-Verbündungen / und Gesätzen / etwas gegen seine Gewissens-Freyheit oder Religions-Puncten auffgebürtet werden / (w) sondern wird einem jeden nach seinen Lehr-Puncten zu handlen erlaubt / auch können alle in Religions und Glaubens Sache errichtete Ordnungen und Satzungen auff keine Weege verändert werden / so ein Fürst anderer Religion / als der so in anno decretorio in besitz war / succedirt. (x)

§. 12.

UNd wie nun dieses nach den allgemeinen Reichs-Gesätzen seine Richtigkeit / so hat man was Chur-Pfaltz angehet noch besondere Verträge und Verbündnüsse oder Pacta, vermög deren / so viel das geistliche Weesen betrifft / die Churfürsten zu Pfaltz dahin sich gnädigst declariret / alles und jedes nach Maaß deß Westphälischen Friedens zubeobachten / und Ihre Unterthanen in ruhigen Besitz / so wohl der Gewissens-Freyheit als anderen zugeniessen habenden geistlichen Gütern frey zu lassen.

(w) vid. Instr. Pac. art. 7. §. 1. ibi: *salva conscientiæ libertate.*

(x) vid. Instr. Pac. art. 5. §. 16. conf. §. 31.

§. 13.

DAnn als unterm letzteren Churfürsten Protestandische Linie / dem hochseligen Churfürst Carl dem Fromen / da keine männliche Erben von Ihme da / noch aus gewissen Umbständen keine zuhoffen / nunmehro das ansehen hatte / daß die Pfältzische Lande und Chur auff die nächstfolgende Linie fallen werde / selbige aber der Catholischen Religion zugethan / hat dieser hochfromme Fürst vor die Protestantische Kirche / deren Er sich äusserst angelegen seyn lassen / treu eiffertigst gesorget / und deßhalb mit künfftigen Successori Churfürst Philipp Wilhelm dem Klugen und glückseeligen / höchstseeligen Gedächtnüß / durch eine besonderes ausdrückliche Pactum, so zu Schwäbisch-Hall / im Jahr 1685. den 22. May auffgerichtet worden / dergestalten verbunden / daß letzterer sich darin außdrücklich erklährete auff begebenden Succesions-Fall all die Puncta Religionis wie solche in dem Westphalischen Frieden / absonderlich in dem IV. & V. Articul enthalten / ohngehindert lassen wolle. (y) §. 14.

(y) vid. Schwäbisch-Hällischen Recess §. demnach in dem Wästphälischen 2.

§. 14.

Auff erfolgten Todes-Fall Churfürst Carls / da Churfürst Philipp Wilhelm succedirte / würde auch anfänglichen diesem Pacto in allem nachgelebet. (z) Als aber nach der hand in sämbtlichen Chur-Pfaltz anfieng das so genante Simultaneum introduciret zu werden / vermög welches in allen Kirchen / auch den anderen Religions-Verwandten Ihr Gottsdienst zuhalten erlaubet seyn solle / zu dessen Einführung der Anno 1688. eingefallene Frantzösische Krieg und andere Umbstände / so hier vorbey gehe / nicht wenig beytrugen / und grosse Ursprung davon waren.

§. 15.

WEilen aber dieses der Pfältzischen Reformirten Kirche einigen Abgang zu seyn und wieder gemeltes Pactum zustreitten schiene / hat man gleich anfangs deswegen bey hochermeldten Churfürsten Philipp

(z) vide kurtze Information deß Hallischen Recess. sub annexo deß Abdrucks deß Hallischen Recess. in den Religions-Negotionen gedruckt Anno 1701.

Wilhelm / dagegen unterthänigste Vorstellung zu thun den damahligen bekandten und berühmten Reformirten Theologiæ Professorem, Herrn Fabritium abgeordnet / dieser auch durch wohlgeführte Conduite und vernünfftige Vorstellung bey jetzt hochgesagten Ihro Durchläucht ein zimlich gute und gnädige Antwort erhalten / (a) weilen aber bald darauff hoch gemelter Churfürst mit Todt abgienge / so wurde die Sache nicht zu ihrem Standt gebracht / sondern auch / wegen damahligen eingebrochenen Krieg / bliebe vielmehr bey vorigem / so daß Anno 1698. nunmehro das völlige Simultaneum erst recht zum stande gekommen / und über die geistliche Güter so wohl Catholische als Reformirte Verwaltungs-Räthe verordnet / und da dazumahl jene viele / und im Ober-Ambt Germersheim die meiste Kirche besessen hierzu clausula articuli IV. des Anno 1697. errichtenten Pacis Ryswicensis ein nicht wenigen Anlaß mit gab / als worinnen enthalten / daß die in und ausserhalb Elsas gelegene / und an das Reich

(a) vid. Eurápische Kern-Historie Tit. 5. von der Chur-Pfaltz. §. 5. p. 175.

Reich wieder abgetrettene Orth / in dem Stand wie sie jetzo wären / verbleiben sollen.

§. 16.

BEy solchen Umbständen ist die Sache endlich an das Teutsche Fürstliche Reichs Collegium gebracht / und so lange verhandelt worden / biß durch interposition verschiedener hoher Reichs-Fürsten / und weilen obgemelter Clausul wegen einige Dunckelheit verursachet würde / nach anleitung vielgemelter der Reichs Gesätzen und Hauptsächlich des grunds in Kirchen-Sachen / des Westphälischen Frieden-Schlüsses (b) dergestalt mit Einwilligung des Reichs / als eine dahin miteinschlagende Sache freundlich verglichen worden / daß das bißher gedauerte Simultaneum gäntzlich abgeschafft / und hingegen die Kirchen und Geistliche Güther in Sieben-Theil getheilet und zwey Theil davon den Catholischen / fünff Theil aber denen Reformirten privativè und aparte eingeraumet / die Gewissens-Freyheit

(b) vid. Instr. Pac. art. V. §. 50. & confer. art. 5. §. 31. in fin.

heit und andere dahin gehörende Sache aber in allem ohngehindert gelassen werden solle/ darüber auch die so genante Declaration von hochseeligem Churfürst Johann Wilhelm im Jahr 1705. den 21. Novemb. gnädigst errichtet worden; und dieses seynd die hierin auffgerichtete besondere Gesätze und Verbündung.

§. 17.

ES ist also kein zweiffel es haben zwar nach aller politischen und vernünfftigen auch selbst göttlichen Lehren / wie alle andere Fürsten / also auch Churfürst zu Pfaltz / so wohl in geistlichen als weltlichen völlige Macht und Gewalt / in wie weit es mit seinen Verbündungen übereinkomme / also wo hierüber einige Vorträge gesätzet worden / auch nach denselben gehandlet werde. Dann da nach dem Natur und Völcker-Recht ein jeder Oberer und Fürst sich verbinden kan / auch dessen Verträge und Pacta in allem zu halten schuldig / und so sie in Ansehung seiner Regierung und als Regent der Republiq. eingegangen / nicht einmahl von dessen Nachfolgern geändert werden

den können (c) da nun wegen derer Geistlichen Dingen in Chur-Pfaltz / so wohl in den algemeinen conventionen und Reichs-Gesätzen / als besonderen Verträgen / Churfürsten zu Pfaltz nicht als privati, sondern Fürsten und hohe Lands-Regenten auff gewisse maße in Ansehung des Geistlichen Wesens verbünden / wollen sie solche als ein Gesätz gehalten haben / und daß darnach gehandelt / und alle vorfallende Strittigkeiten decidiret werden / so daß diese nicht einmahl durch einige Successores verändert werden. Und wie nun nach lehre der Protestirende auch dem Landes HErrn über Geistliche Dinge die Gewalt und Jus-Reformandi zu komme / solche aber künfftigen unruh zu steuren gedachter massen / auff gewisse weisse / von selbst den Reichs-Fürsten / unter sich verglichen / und vor immerwehrend determini-

(c) vid. Grot. de jur. bell. & pac. Lib. 2. cap. 14. §. 10. Puffend. de jur Nat. & gent. Lib. 8. cap. 10. §. 8. Coccej. in dissert. de oblig. successex fact. antecess. th. 4. novissime etiam de hac materia & in quantum Princeps successor in bonis Ecclesiasticis teneatur, prodiit discertatio Excel. ac clariss. Dn. Hertling. de Principe success. ad facta antecess. oblig. habit. Heidelberg. die 7. Aug. 1734.

miniret worden / einfolglich von den Successoribus gehalten werden will / und wie es darin verordnet zu handlen / es seye mithin der Fürst / wes Religion er will / gegen mehrgesagte Pacta nicht leichten was vornehmen will. (d)

§. 18.

WOraus dann erhellet / daß wann zwaren scheinet / als ob das Fundament und Haupt-Grund / der so bekande Westphälische Friede durch diese Speciale Verträge der Churfürsten von Pfaltz einigen stoß gelitten zu haben / solches nicht die Meinung sey / dann erstlich diese besondere Verträge jederzeit aus drücklich auffgenanten Westphälischen Frieden-Schluß sich gründen und beruffen / so dann / wann auch um da klährer die abthun des zu einem immerwährenden festen und firmen Gesatz (e) errichteten Westphälischen Frieden-Schlusses hierin am Tag zu seyn Vermeinet würde / als in gemelten besondern vertrag der Declaration der feste Satz des anni Decre-

(d) Instr. Pac. art. 7. § 1. in med. supr. §. 8.
(e) vid. supr. §. 7. ibi: lit. h.

Decretorij durch Zueignung der zwey sieben Theil an die Herrn Catholische gäntzlich gehoben wäre / so mag dieses im geringsten entgegen stehen / weilen was in Ansehung der Kirchentheilung geschehen / solches durch sämtliche Reichs-Glieder consens aus besonderen Ursachen durch einen in vorgemelten Frieden-Schluß gesetzten modum amicabilis compositionis geschehen (f) mithin als ein singularer Casus zu betrachten / und weder am Westphälischen Frieden-Schluß überhaupt noch dem Anno decretorio in anderen Fällen einigen Abgang verursachet. (g)

§. 19.

WAs nun aber die Herrn Lutheraner annoch anlangt / da dieselbe weder in Anno regulativo in besitz geistlicher Güter gewessen / noch etwas in gemelten singularen Verträgen von Ihnen enthalten / doch aber zu Zeiten deß dreysig jährigen Kriegs ein

(f) vid. Instr. Pac. art. 5. §. 50. & confer. supr. §. 16.

(g) vid. l. 80. ff. de Reg. Jur. l. 16. l. 26. 27. & l. 28. ff. de Legib.

ein und anders in besitz gehabt / darüber deswegen bey Handlung des Westphälischen Frieden-Schlusses einiger zweiffel und Streitt entstund (h) so würde allem künfftigen Ungemach vorzubiegen und allen zweiffel zuheben / Ihnen der freye Gottes-Dinst gestattet / und diejenige Kirche und Güter / so sie zu Oppenheim im Jahr 1624. in besitz gehabt / zu erkandt (i) das andere aber da weiter im Westphälischen Frieden-Schluß nichts disponiret / bliebe den Reformirten vorbehalten und eigen. (k)

(h) vid. Obrecht. in Exposit. ad Instr. Pac. art. IV. §. 19. p. m. 115. & Fritsch. in addit. ad Limnæi jus publ. in not. ad Instr. Pac. art. IV. p. 428.

(i) Instr. Pac. art. IV. §. 19.

(k) vid. jus Lutheranor. in inferiori Palat. discusum, impressum 1728. extant tamen acta diversa de prætensione Lutheranorum sub titul. Hellglänzender Wahrheits Spiegel & alia. & præliminar anzeige & ausführliche berichte &c. sc. qui ultimus tractatus à Viro celeberimo, & in Historia Patriæ erudite edocto Dn. Christ. Mieg. elaboratus, & per quam profundè conscriptus acedit. 1715.

Das fünffte Capitul/
Wie/
Und welcher gestallt einer zur würde eines Churfürsten zu Pfaltz/ und dessen Landen gelangen/ und hinwiederum verliehren könne.

§. 1.

Gleichwie alle hohe Herrschafften Reiche und Lande von Fürsten und Königen/ hauptsächlich durch zwey Arthe erlanget werden/ Zu erst wann ein gewisses Volck/ so in einer Bürgerlichen Gesellschafft und gewissen Lande beysamen lebet/ entweder alle insgesamt oder durch gewisse darzu verordnete Wahl-Herrn einen zu ihrem Haupt und Ober-Regenten erwehlet/ oder zum anderen wann eine gewisse Familie das Recht erlanget/ in einer solchen vereinigten Bürgerlichen Gesellschafft/ welche man Republiq. zu nennen pfleget/ als Ober-Regent zu succediren/ jene Arth wird Electio, diese aber Successio genenut.

§. 2.

DJe Electio ist abermahl wiederum verschiedentlich / und geschiehet entweder anfänglich vor ein und allemahl / oder beständig / daß nemlich so lang die Republiq. im Stande stehen bleibe / und erhalten werde / dieser Modus beständig observiret werde / durch die / so nun anfänglich vor ein und allemahl geschiehet / entstehet der Modus, so man Successio nennet / dann dardurch bekomt der / so erwehlet worden vor Sich und seine Descendenten das Recht in solcher Republiq. zu succediren.

§. 3

WJe nun aber die Electio verschiedentlich / so ist auch successio verschieden / dann diese hat entweder nur allein unter Descendenten oder in abstammender Linie Platz / also daß die Nächste Anverwande aus der neben Linie gäntzlich außgeschlossen werden / oder geschiehet / daß zwaren auch die / so aus der neben Linie abstammen zugelassen werden / doch nicht eher / biß die völlige erstere Linie / oder die so ihr gefolget / wiederum völlig ausgestorben / solche successio wird genennt Jus primogenituræ, weilen nothwendi-

wendiger weiß allezeit der ältere Bruder oder das älteste und erstgebohrne Kind vom Vatter / der Regent war / succediret / oder sie geschiehet auch / daß die nächste Anverwandte aus der neben Linie selbst vor denen / so in absteigender Linie seyn / folgen und succediren / und zwar meistentheils der Aeletste aus der Familie; deswegen auch Jus Majoratus genennet wird.

§. 4.

WAs die Pfaltz betrifft / so hat wie in anderen Churfürstenthumer / vermög der allgemeinen Reichs-Gesätzen / und dem von undencklichen Jahren hergebrachten modo, also auch hier die Successio juris primogenituræ Platz / (a) so daß wo ein Churfürst heut zu Tag versturbe / nothwendig dessen Aeltester und erstgebohrner Sohn / oder so keine Erbliche Descendenten da / der nächste in der Linie folge / so aber die in der Succession seyende Linie gäntzlich ausgestorben / alsdann die Nächst folgende an die Chur-Würde und der Churfürstlichen Landen gelange / und so

 lang

(a) vid. Aur. Bull. tit. 7. & tit. 20. conf. Capit. Caroli VI. art. 1. pr. ibi: bey ihrem Primogenitur-Rechte.

lang darin beharre/ biß so lang ein eintziger in der Linie übetig.

§. 5.

Hauptsachlich aber wird diese successio juris primogenituræ, so viel besonders die Pfaltz anlangt / durch verschiedene Pacta Familiæ deren Pfaltz-Graffen befestiget und befirmet/ wie dann fürnemlich die sogenante Rupertinische Constitution so von Ruperto dem Aeltern und dessen Brüdern und Bruders-Kinder sämtlich denen Pfaltz-Graffen mit Zuziehung der vornehmsten ihrer Räthen/ Vasallen und Unterthanen Anno 1395. geschlossen und gesätzet worden/ darüber aufgerichtet. (b)

§. 6.

UNd dieß ist die Arth wie man heut zu tag zu einem Churfürstenthum gelangen könne/ so nemlich ein Churfürst verstürbe alsdann der nächste ihme folge/ dann da nicht allein wie gemelt von undencklichen

(b) extat apud Tolner. in Cod. Diplo pag. m. 134. Diplom. 188. diversa & alia pacta collegi in delineat. jus publ. Palat. part. 2. sect. 1. cap. 4.

chen Jahren und durch Verordnung deß Ersten/ der solche Land und Leuthe acquiriret und erworben/ solcher Modus und Arth eingeführet/ sondern was auch die Würde betrifft/ daß selbige auch der Alteste innhabe/ in den Reichs-Gesätzen bestättiget worden/ weilen wie in allen solchen höhern Würden die Würde nothwendig dem Land folgen muß/ so eben auch in denen Chur-Fürstenthümer muß die Würde der Chur/ als gleich andere anhangende Rechte dem Chur-Fürstenthum oder Churfürstlichen Lande folgen/ und mit nichten von einander getrennet seyn/ dann so wenig man einem der nicht zum Exempel Franckreich/ Pohlen/ oder Spanien besitzet/ die Ehre/ Würde/ Vorzuge und Gerechtsame Eines Königs von Franckreich/ Spanien/ oder Pohlen/ ob er gleich den Titul sich hievon zueigne/ erzeigen kan/ noch werde/ so wenig kan man dem/ der nicht die Churfürstliche Lande zugleich besitze/ die Würde und Vorrechte selbiges Chur-Fürstenthum zugeben/ und wird dieses in angezogenen Pactis und Reichs-Gesätzen ausdrückverordnet.

§. 7.

Es ist aber was besonders annoch unser Chur-Pfaltz anbelangt hierbey zu bemercken / daß weilen die Böhmische Unruh und vorige dreysigjährige Krieg zu vielen Veränderungen Anlaß gegeben / auch in dem darauff Anno 1648. folgenden Frieden-Schluß Chur-Pfaltz einige Veränderung erlitten / und was in Ansehung der Churfürstl. Würde und dem Ertz-Truchsassen-Ampt / wie anderen dem Churfürstenthum und Landen der Pfaltz anklebende Rechte zuvorn in den Reichs-Gesätzen disponiret ware / von allen hohen Paciscirenden dahin verglichen worden / daß was die Würde der Chur betrifft in dem Frieden-Schluß dem Hertzogthum Bayern einverleibet worden / was aber das Ertz-Truchsässen-Ampt angehet / weilen nach der Hand einige Zweiffel und Streit entstanden / haben sich beyde hohe Häusser Pfaltz und Bayern solchergestalt verglichen / daß solche auch Chur-Bayern cediret wurde / Pfaltz hingegen ist eine neue Chur-Würde / und das Ertz-Schatzmeister-Ampt / mit gemeinem Consens des gantzen Reichs auffgetra-

gen

gen worden / die übrige aber der Pfaltz anhangende Rechte wurden Chur-Pfaltz ausdrucklich vorbehalten / (c) und so nun die Pfaltz ehedessen das erste Votum in Comitiis gehabt / so hat Er heut zu Tag hingegen das achte / Bayern aber das erste / und statt des Ertz-Truchsassen-Ampt das Ertz-Schatzmeister-Ampt.

§. 8.

HIeraus aber sehen wir / daß diese Transferirung / was besonders mithin zu anderen und übrigen Rechten nicht applicabel auch Sie nicht angehe / sodann daß auch neben der Succession was die Würde und Dignität eines Chur-Fürsten belanget zuweilen durch eine andere Arth darzu zu gelangen seye / und zwaren per modum novæ Con-

(c) vid. Instr. Pac. art. IV. §. 5. & 6. & adde Friedens-Executions-Haupt-Recess de Anno 1650. §. 25. & natura transactionis est ut tantum fiat de rebus dubiis & controversis, nec ultra ea, quæ transacta sunt, extendenda Mev. part. 3. decis. 263. Brunem. ad l. 5. ff. de transact. n. 1. etiam in ipsis causis publicis arg. Instr. Pac. art. V. §. 50. cæteræ vero partes juris salvæ manent, nec juri nec Legi aliquid derogat. l. 38. ff. de pactis.

Constitutionis, oder Arth einer neuen Verordnung wie auch vor kurtzen die neunte Chur-Würde in dem Fürsten von Hannover verordnet worden / dabey doch dieses zu beobachten / daß alsdann nachgesetzter Verordnung / die Würde auch dem Land anhangend bleibe / nach maß dessen was wir oben gesagt / (d) mithin wie dem Chur-Fürstenthum Pfaltz die achte / Hannover aber die neunte Chur-Würde gesetzet / von dem Lande nicht zertrennet werden kan / sondern der das Land besitzet auch das Recht der Chur besitze / derjenige aber so nicht das Land in hat / auch vor dessen Chur-Fürsten selbst natürlicher Weiß nicht gehalten werden kan.

§. 9.

WAs nun den Modum oder Arth und Weise wie einer vom Churfürstenthum erledigt werden könne / oder wie einer solches verliehre noch betrifft / so ist das die erste / wann einer mit Todt abgehet auch vernünfftig nicht mehr Regierer seyn kan.

§. 10.

(d) vid. supr. §. 6.

§. 10.

DEnnoch ist dieses nicht die eintzele Ursach oder Weise von einem Churfürstenthum beraubt zu seyn/ dann auch noch im Leben einer seines Churfürstenthum erledigt werden kan; wie nemlich nach den Civil-Rechten der Todt ein natürlicher oder Civil-Todt/ so hat auch in unserm Teutschen allgemeinen Staat-Recht dieser Unterscheid Platz/ (c) gleichwie aber dergleichen Dingen in Tradirung Particularitäten besser wissen als zu schreiben/ so schicken wir hier den Leser anderstwo hin.

Das sechste Capitul/
Von
Den minderjährigen Churfürsten und deroselben Churfürstlichen Vormündern.

§. I.

DA aus dem was wir bereits (a) angeführet klährlich erhellet/ daß so ein

(c) vide Gail. de Pace publica Lib. 2. cap. 1. n. 18.
(a) supra cap. 5. §. 4.

Chur-Fürst verstürbe nothwendig dessen ältester Sohn / oder in Ermanglung Ehelicher Leibes-Erben / der nächste Verwandte in der Chur- und Fürstlichen Landen succedire / so ist leicht zu erachten / daß zum öfftern zu geschehen pfleget / daß diejenige / so alsdann succediren sollen / noch unmündig / und nicht die Jahre haben / etwas wichtiges führen und regieren zu können / dannenher hatte Kayser Carolus IV, mit allgemeinen Reichs-Ständen in der guldenen Bull / besonders wegen der minderjährigen Chur-Fürsten verordnet / daß so lang ein solcher noch nicht die völlige Jahre / welche sie biß auff das achtzehende gesetzet / erreichet / einsweilen der ältere Bruder des Verstorbenen oder nächste Anverwandte das Land regieren / und die Stelle eines Chur-Fürsten vertretten solle. (b)

§. 2.

Als aber Chur-Fürst zu Pfaltz Friederich der IV^te^ seinem münderjährigen Sohn im Testament Hertzog von Zweybrücken aus besondern Ursachen zum Vormund

(b) Aurea Bull. tit. 7. §. 4.

mund eingesetzet / und den nächsten Anverwandten Hertzog von Neuburg vorbey gegangen / ist daher die Frage entstanden / ob nicht einem Chur-Fürsten non obstante Aurea Bulla erlaubt seye seinem münderjährigen Sohn ein Vormund und Administratorn der Landen und Chur zu verordnen? darüber auffs hefftigste von beyden Seiten gestritten wurde / also daß biß heutige Stunde noch eine der grösten Controversien im Teutschen Staats-Recht unter denen Publicisten ist / so gar daß auch derjenige welcher nur jemahlen mit einem Gelährten getruncken / vieles davon zu bablen weiß.

§. 3.

UNd wie bey den Gelährten die gröste Freude / wann sie eine Sache dubiös und zweiffelhafft wissen zu machen / in Meinung / die Gelährtheit und Subtilität bestünde darinn / wann man durch allerley Ausflüchten ein sonst klares Gesätz gantz wisse zu vertrehen / anders man nicht klug genennt werden könne / so wird auch diese Controvers so lang bey den Gelährten zertroschen und herum gepeitschet werden / auch sowohl die Affirmativa als Negativa und Di-

stincti-

stinctiva sententia Ihre Anhängere behalten/ biß der Streit durch ein Reichs-Decisum gäntzlich gehoben werde.

§. 4.

DIessem nach/ weilen ich noch andere auch wohl im Verstand als ansehen der Persohn weit höhere/ diese Streit-Frage durch eine Privat Meinung nimmermehr auflössen werde / Ich auch andertwerths die verschiedene Meinung weitläufftig auffgezeichnet und ausgeführet/(c) dieselbe auch hin und wieder bekandt / als düncket mich der Mühe nicht belohnt zu seyn/ hier ferner stehen zu bleiben/ und mit unnöthigen repetiren mich auffzuhalten / einem jeden seine Privat-Meinung/ das Decisum aber dem sämbtlichen Reich so wohl dem Kayser als den Ständten überlassend.

§. 5.

DOch aber damit der geneigte Leser nicht nöthig habe die Worte der guldenen Bulle

(c) Deduxi in delineat. jur. publ. palat. part. 2. sect. 1. cap. 5. novissime etiam eleganter de hac materia disputavit Vir Doctissimus Dn. Alefs. Prof. jur. ord. in Dissert. de Tutela Electorali habita Heidelb. 1734.

Zulle nachzuschlagen / und damit er den Grund/ und selbst das Gesätz/ worauff das Wesen sich gründet / sehen möge / wollen wir die Wort / wie sie in der teutschen Edition enthalten/ hierbey fügen / lauten also: **Und solche** *Sucession* **unter jetzt ermelten erstgebohrnen Söhnen / und rechten Erben der Chur und Fürsten / der vorberührten Recht / Stim und Gewalt haben / soll fürbaß stets gehalten werden / mit dieser Bescheidenheit / Maß und Weiß: Ob ein Churfürst / sein erstgebohrner Sohn oder sein ältester Bruder ein Ley stürbe / und aber die männliche Erbe minderjährig weren / so soll der älteste Bruder deß erstgebohrnen Sohns Verweser und Vertretter seyn / also lang / biß der Aelter unter Ihnen seine vollkommene Jahre erreichet / die an einem Churfürsten auff achtzehen gantzer Jahr / sich erstrecken sollen.** (d)

Das

(d) Ita juxta Exemplar quod editum à Coccejo, in editione quæ Moguntiæ 1562. prodiit habetur: **Von Alters wegen brechhafft** / in textu latino vero: *Defectu ætatis patientes.*

Das siebende Capitul/
Von
Den fürnehmsten Häuptern und Staats-Persohnen deß Churfürstenthumb der Pfaltz.

§. 1.

DA wir in Chur-Pfaltz zwaren kein Lands-Stände haben / wie in anderen Fürstenthümer / sondern Chur-Fürst zu Pfaltz / in allem gäntzlich allein die Regierung hat / (a) so sind doch hier nicht vorbey zugehen diejenige Staats-Persohnen und fürnehme Häupter neben dem Ober-Haupt in dem Churfürstenthum der Pfaltz.

§. 2.

WAnn da wie jeder Hoher Fürst und Regent sich besondere Hohe Staats-Persohnen in seiner Republiq. theils zu Führung seines Staats/ theils aber damit Sie Ihme mit

(a) vid. supr. cap. 4. §. 5.

mit Rath und That an Hand gehen können/ erwehlet/ also haben auch unsere Teutsche Reichs-Fürsten und unter selbigen Chur-Fürst zu Pfaltz solches Recht und Macht in ihren Landen dergleichen hohe Staats-Persohnen vi supereminentis Dominii territorialis sich zu ernennen/ die mit Nahmen Proceres Imperii oder die Fürnehmste des Reichs pflegen genennt zu werden.

§. 3.

WJe aber diese theils wiederum/ wie gesagt/ zum Staat und umb dem Fürsten mit geheimden Anschlägen und Rath zu Prospicirung des Landes Wohlfahrt und Heyl beygelegt/ theils auch zu Verhandlung und Abthun der vorfallenden Strittigkeiten unter Unterthanen/ und Ausübung der Gerechtigkeit geordnet/ jene die sogenannte Premier- oder Conferenz- und Cabinets-Ministre, diese aber die Justiz-Räthe und Beambten genennet sind/ solchergestalt hat auch Chur-Pfaltz zu dessen Staats Hoheit und Geheimbden Raths Anschlägen seine Premier-Cabinets- oder Staats- und Conferenz-Ministre, sodann seine Geheimbde Räthe/ zu Erhaltung und Beschützung seiner

Rega-

Regalien und hohen Jurisdictionalien aber seine Regierungs-Räthe/ zu Ausübung der Gerechtigkeit seine andere Räthe/ von welchen letztern unten (b) mit mehrerem wird gesagt werden.

§. 4.

ES gehören aber auch zu eines Fürsten hohen Staats-Persohnen dessen Clienten und Vasalli, so von Ihme einige Lehen tragen / und deren hat Chur-Pfaltz eine sehr grosse Menge / welche dessen Staat umb da grösseren Ansehen geben/ als darunter selbst Reichs-Adeliche und viele Graffen begriffen / so alle Chur-Pfaltz als Vasalle den Eyd der Treue zu leisten schuldig / (c) mithin dessen Hoheit vor andern Fürsten vermehren. (d)

§. 5.

DIese des Chur-Pfältzischen Staats hohe Persohnen / solte auch hier nach der Ordnung erzehlen/ weilen aber mein Zweck nur

(b) vid. infr. Lib. 4.
(c) vid. Instr. Pac. art. IV. §. 18.
(d) confer. Imhoff, Not, Procer. Lib. 2, c. 9. §. 22.

nur eine kurtze Einleitung zum Vorgeschmack des Pfältzischen Staats-Recht zu entwerffen / so will solches entweder andern überlassen / oder auff eine andere Zeit verspahren. (e)

§. 6.

DOch muß hier noch besonders erinnert werden dieser Persohnen hohe Rechten so Sie vor anderen haben / und darinn bestehen / daß selbige nicht allein im gantzen Reich von allen Beschwerden / Zöllen und dergleichen frey / sondern selbst aller Adelichen Vorrechten nicht nur vor sich / und ihre Persohn betreffend / sondern auch ihr Weiber und Kinder zu geniessen / und dieses wie aller Reichs-Fürsten hohe Staats-Bediente als Hoffmeister / Cantzlere / Marschalln /

E als

(e) Interim de Ministris & Consiliariis status Palatini videri potest, Dn. Haurissii Prof. Histor. gedruckte Verzeichnus sub fine des Chur-Pfältzischen Staats-Calenders ubi omnes recensentur. De Vasallis vero Electoris Palatini evolvi potest Spenetus in Oper. Herald. Lib. 3. cap. 27. §. 8. ubi omnes nominatim refert, adde Humbr. vom Rheinischen Reichs-Adel / Item / Spangenb. Adel-Spiegel / 2c.

als andere gemeine Räthe / ob sie gleich nicht von Adel / wo sie nur in Caracteur eines Raths dergleichen Vorzugen allewege haben / (f) so eben auch Chur-Fürsten zu Pfaltz seine Bediente und beydes Gesandte / (g) hohe Ministre als andere dessen Räthe die nicht von Adel / samt deren Weib und Kinder / sowohl im Lande als ausserhalb im Reich dieser Vorzugen sich zu bedienen Macht haben / auch darvor erkennet werden müssen / (h) da besonders Chur-Pfaltz einer der fürnehmsten Reichs-Fürsten und Glieder ist.

Das

(f) vid. Policey-Ordnung de Ao. 1577. tit. XI. vom Adel. §. und so einer. 1. ibi: oder Rath / confer. Ordnung des Regiments de Anno 1500. §. Item / sollen Chur-Fürsten / & Ordnung des Regiments de Anno 1521. §. Item sollen Chur-Fürsten.

(g) vid. Capit. Caroli VI. art. 8. in fin. ibi loquitur quidem textus de Legatis Electorum sed aliæ leges Imperii explicant illum.

(h) vid. Capit. Joseph. art. 22. & Leopold. art. 23. in pr. ibi sermo de omnibus Principum officialibus.

Das achte Capitul/ Von Den Chur-Pfältzischen Unterthanen.

§. 1.

EIn Unterthan ist derjenige der einem anderen Höhern / in dem was er Ihme gebiethet zu gehorchen/ und stracks nach dessen Gebotten zu leben schuldig/ so wann Er darwider handelt auch vom Höhern gestrafft werden kan / und solcher Unterthan ist entweder der/ so eigentlich zur Republic. beständig gehöret / oder der/ der zwaren zu einer anderen Republic. sich bekennet / doch eine Zeitlang auch dieses seiner Botmäßigkeit unterworffen und in Rechten subditus temporaneus genennet wird. (a)

§. 2.

SOlchergestalten hat auch Chur-Pfaltz seine gewisse Unterthanen / welche wir

 nach

(a) vid. Grot. de Jur. Bell. & Pac. Lib. 2. cap. 11. §. 5. n. 2. in fin. conf. infr. lib. 3. cap. 7. §. 1.

nach der Ordnung zu erzehlen vorgenommen / dabey zuvordrist die Frage vorkoñt: Ob / wann ein Fürst geehliget / dessen Gemahlin auch ein Unterthan von Ihme seye? welche Frage im Teutschen Staats-Recht weitläufftig verhandelt wird / und hat auff beyde Seite seine Anhängere / sintemahl viele solches verneinen / andere aber mit besserem Grund bejahen / dann will man nach dem gemeinen Rechte sprechen / so hat es weiter keine Probation nöthig / weilen darin ausdrücklich verordnet / daß auch die Gemahlin eines Regenten denen Gesätzen Ihres Herrn unterworffen / (b) und wann schon heißt / daß der / welcher eine Jurisdiction hat / nicht sein / noch seiner Frauen / noch Kinder Richter seyn könne / noch seine Jurisdiction in dieselbe (c) ausüben / so wäre dieses lächerlich auff unsere Teutsche Reichs-Fürsten zu appliciren / da dieser Orth des gemeinen Rechts von einem solchen zu verstehen / der eine geringe Jurisdiction, und noch einen Höhern und Obern über sich / nicht aber von solchen / die in Ihren Landen völlige

(b) l. 31. ff. de Legib.
(c) in l. 10. ff. de Jurisdict.

völlige Macht und Gewalt haben/ und darinn niemand als GOtt vor den Obern erkennen / (c) wolte man aber die Politic oder das Völcker-Recht zur Hand nehmen/ so ist nicht zu laugnen / daß in vielen Republiquen und Reichen / selbst die Gemahlin die Ober-Herrschafft und Regierung im Lande innen haben / besonders in solchen Ländern / wo auch das Weibliche Geschlecht zur Reichs-Succession fähig geachtet werden / und also alsdann die Gemahlin das Land und Regierung/ als eigen besitzet/ wie wir heut in Moscau dieses vor Augen haben / mithin wohl selbsten alsdann der König seinem Gemahl Unterthan gesagt werden kan/ dieses aber so viel unsere Teutsche Reichs-Fürsten betrifft/ im geringsten angehet/ weilen angeführtes von jedes Reichs Gesätze und Gewohnheiten dependiret / auch uns nicht bindet / dann was unser Teutsches Reich / und darinnen die Reichs-Fürsten betrifft / da sie solches allein als Männliches Geschlecht besitzen und zu eigen haben/ etwas gantz anderes/ zumahlen wann man Exempel / und insonder-

(c) supr. cap. 4. §. 3.

derheit Chur-Fürsten Carl Ludwigs/ vor die Hände nehmen wolle / leicht daraus die Unterthänigkeit der Gemahlin beweisen könne/ dann da dieser/ als einige Strittigkeiten mit Ihme und seiner Gemahlin vorgefallen/ gäntzlich über sie judiciret/ auch als bey Unterthanen zu geschehen pfleget/ selbst arrestiren und verwachen lassen / und da sie hierüber bey Ihro Kayserl. Majestät geklaget/ deshalb/ weilen Er sich in dieses Geschäfft nicht mischen wollen / kein weiteres Gehör erhalten / sondern muste die Sache nachgehends amicabili compositione gehoben werden. (f)

§. 3.

DOch aber da die Gemahlin gleichsam des Herrn Hoheit wegen der allzunahen Vereinigung und Verbündung mit participiret / muß Sie billig gleich als das Haupt mit / von andern Unterthanen/ geehret werden ; und das ist auch die Ursach warum eine würckliche Fürstliche Gemahlin vor einer Wittib den Vorzug / wegen Eminenz des lebenden Herrn/ hat und geniesset;

(f) vide Lebens-Geschicht Chur-Fürst Carl Ludwigs.

niesset; Und dieses seye von der Gemahlin eines Fürsten hier gnug geredet / als ohne das der Pfaltz höchstes Haupt und Regent ein Wittwer.

§. 4.

So viel aber andere Unterthanen betrifft / so machen die Publicisten einen dreyfachen Unterscheid unter denen Unterthanen der Reichs-Fürsten / und nennen etliche **erstlich** subditos de & in territorio, Unterthanen sowohl **von** / als **in dem Land** / als die da sind / solche / die dem Lands-Fürsten sowohl persöhnlich und mit Pflichten und Treu unterworffen / als in Ansehung ihrer Wohnung und Güter / die sie in des Lands-Fürsten Landen liegen haben / **zweytens** schlechthin subditos de territorio, Unterthanen die allein **von dem Land** sind / oder zu dem Land auff eine Arth gehören / als zum Exempel nur in Betracht der Güter / so sie in dem Land liegen haben / die Persohn aber einem andern unterworffen / **drittens** subditos in territorio, Unterthanen **im Lande** / als die zwaren im Land sich auffhalten / dem Lands-Fürsten aber mit keinen Pflichten noch

Treu zugethan/ sondern in Ansehung ihrer Pflichten einem andern Lands-Herrn unterthan/ und sind diese diejenige/ so wir droben (g) subditos temporaneos genennt haben/ Unterthanen von und im Land/ aber sind die eigentlich sogenannte subditi perpetui, oder beständige Unterthanen. (h)

§. 5.

IN der Pfaltz nun referiret man zu den Unterthanen von und im Land erstlich alle Bediente/ sowohl hohe als niedere/ Minister und Räthe/ Hoff-Bediente/ Land-Bediente u. d. g. ja selbst gantze Gerichte und gesetzte Obrigkeitliche Magistrate, als auch alle andere Burger/ dann alle leben und wohnen/ sowohl im Land/ als sie besonders dem Lands-Herrn mit Pflichten zugethan sind/ dabey doch in Ansehung der Gerichtern dieser Unterscheid zu machen/ daß/ so viel ihre Gewalt betrifft/ und als Gerichte/ in Ansehung der Mit-Regierung/ betrachtet werden/ auch Oberen/ in Anse-

hung

(g) supr. §. 1. in fin.

(h) Fundamentum distinctionis JCtorum inter subditos de & in territorio &c. habetur in Instr. Pac. art. V. §. 25. ibi: *aut quod non de vel in territorio.*

hung aber der Persohnen / so im Gericht sitzen insbesonders / ist ein jeder Unterthan / wie bereits oben (i) angeführet / ja auch selbst die gantze Gerichte sind Unterthan so viel nemlich die Subordination anbelangt / dardurch von dem untern zu dem obersten Richtern zu gehn erlaubt ist.

§. 6.

AUch werden zu den Unterthanen die von und im Land sind gezehlet / die mittelbahr Adeliche oder Landsassen / weilen dieselbe sowohl in Ansehung der Persohn, als den Gütern den Lands-Herrn unterworffen / von diesem aber gibt es wenige in Chur-Pfaltz / weilen alle die Fränckische und Rheinische Adeliche unmittelbahre Reichs-Adeliche / vermög habenden Kayserl. Privilegien / und nach den Reichs-Gesätzen selbst status Imperii seynd. (k)

§. 7.

ZU denen Unterthanen von dem Land aber gehören billig so ebengemelte unmittel-

(i) conf. supr. cap. 4. §. 1.

(k) vid. Instr. Pac. art. IV. §. 17. & capitulat. Imper. passim. quamvis multi dissentiant vid. Vitriar. Inst. Jur. publ. Lib. 4. tit. 1. §. 34.

mittelbare Reichs-Adele/dann was ihre Privilegia, u. daß sie/insgesamt betrachtet/Reichs-Stände sind/ angehet / mag den Fürsten des Landes worin ihre Güter liegen/ im geringsten einigen Abbruch thun/ weilen diese ihre Privilegia nur ihr Persohn betrifft / wo sie aber einem Lands-Fürsten / in Ansehung ihrer Güter unterworffen / verbleiben Sie ein als den anderen Weg unter dessen Jurisdiction, (l) deßwegen auch Ihnen mit dieser Condition das Votum in comitiis, oder daß Sie Reichs-Stände worden / in dem Reichs-Gesätzen zugestanden ist/ daß nemlich dem Lands-Herrn sein Recht vorbehalten seye; (m) zudeme hat Chur Pfaltz noch darüber ein besonderes Privilegium, daß alle Adeliche/ die in seinem Lande Güter haben / Ihm unterworffen seyen / (n) sodann gehören hieher alle andere Persohnen so in der Pfaltz Güter haben/ die Persohnen aber selbst

(l) Capit. Caroli VI. art. 22. in pr.

(m) Instr. Pac. art. 5. §. 28. in verbis: *Nisi &c. reperiantur subjecti.*

(n) Hæc latius deduxi in delineat. adhuc inedit. jur. publ. palat. part. 1. cap. 4. §. 2. n. 3. & part. 2. sect. 1. cap. 3. idque ex ipsa observantia probavi.

selbst einem anderen Herrn unterthan / (o) Item / die Vassalle und Lehensleute / &c.

§. 8.

Zu den Unterthanen allein im Lande werden gerechnet die / welche beydes in Ansehung ihrer Pflicht und Güthern oder Wohnung einen andern Lands-Fürsten unterworffen / eine Zeitlang aber und so lang sie sich im Land auffhalten / in Betracht ihrer Persohn und zeitlichen Auffenthalt auch Unterthanen seyn / können also nicht besonders mit Nahmen weiter ausgetruckt werden / (p) und diese sowohl / als die so Unterthanen vom Land genennt werden / sind begriffen unter denjenigen / so die Fürsten oder Chur-Fürsten zu Pfaltz / in ihren Gesetzen / Verordnungen / Mandaten und Befehlen mit den Nahmen: **Unterthanen / Schirms-Angehörige / Ingesassene und Verwandte /** benennen.

§. 9.

(o) Et hoc ob forum rei sitæ l. 38. in f. ff. de judiciis l. fin. C. ubi in rem act. adde l. 239. §. 8. ff. de V. S.

(p) In jure dicitur forum domicilii *cap. 17. X. de foro compet.* sed hoc est vel perpetuum vel temporale vide Lauterb. Colleg ff. Lib. 5. tit. 1. §. 45.

§. 9.

DAß nun alle diese Unterthane nicht nur die/ so beydes von als in dem Land genennt werden/ sondern auch die Unterthane/ welche nur allein von dem Land/ und die welche nur allein in dem Land sind/ sich den Gesätzen des Lands-Herrn unterwerffen müssen/ ist klahr/ (q) daher wer sich von Ihnen hiergegen setzet/ nach den Reichs-Gesätzen als ein Unwiderspänstiger und Auffrischer angemercket wird/ (r) dann all dasjenige/ was in dem Land enthalten/ ist dem Herrn des Lands unterworffen/ (s) deswegen auch die Chur-Fürsten von der Pfaltz in Ihren Edicten und Gesätzen/ Ihre Befehle an Sie säntlich ergehen lassen/ und folgenden Gestalten dieselbe Ihnen bekandt machen: **Wir von GOttes Gnaden/ u. s. f. Entbiethen allen und jeden unsern Räthen/ Ober- und Unter-Beambten/ Burggraffen/ Vögten/ Hoffgesinde/ Diener/ Universitäts-Verwandte/ Schuldheissen/ Landschreibern/**

(q) Grot. Lib. 2. cap. 11. §. 5. n. 2. sup. §. 1.
(r) Capit. Caroli VI. art. 15.
(s) Cocceji in jur. publ. cap. 21. §. 15. & conf. l. 239. §. 8. ff. de Verb. sign.

bern/ Kellern/ Schaffnern/ Pflegern/ Aus und Hüner-Fauthen/ Forstmeistern/ Burgermeistern/ Räthen/ Gerichtern/ Bürgern/ Bauren/ Unterthanen/ Schirms-Angehörige/ Ingesassene und Verwandte. (t) Und diß seye von den Unterthanen der Pfaltz gesagt.

Zweytes Buch.

Das erste Capitul/ Von Den Dingen/ so in Chur-Pfaltz Staats-Recht vorkommen.

§. I.

Wir kommen nunmehro zu den Dingen welche unseres Pfältzisches Staats-

Rechts-

(t) vid. Chur-Pfaltz Land-Rechts-Vorrede & Chur-Pfaltz Lands-Ordnung-Vorrede & passim.

Rechts Objectum, und darinn zu betrachten sind / dann wie jedem Regenten über das Land / oder die Dinge / so im Land sind / auch die völlige Herrschafft zukommt / und Dominium in res genennt wird / davon in dem allgemeinen Völcker-Recht mehreres erkläret wird / also hat auch Chur-Fürst zu Pfaltz völlige Herrschafft in den Dingen seines Landes des Churfürstenthumbs der Pfaltz.

§. 2.

WIe aber nach selbst der Vernunfft in den gemeinen Rechten alle Dinge auff eine Philosophische Arth abgetheilet werden in solche / die da aus einem gewissen förmlichen Wesen und Corpore bestehen / und begriffen oder gerühret werden können / und solche die kein gewisses cörperliche Theil haben / noch sehentlich begriffen werden können / also kan man auch wohl im Staats-Recht die Dinge / die darinn vorkommen / abtheilen / weilen die meiste Dinge / wormit die Gewalt und Herrschafft eines Regenten beschäfftiget / ergriffen und berühret werden können / wie dann hieher dessen gan-

tzes

tzes Land / darüber Er als Obere zu regie-
ren / gehöret / in solchen aber Er nicht al-
lein über das gantze Land allgemein / son-
dern jedes privat erworbene Guth und Din-
ge / nach gewisser Maaß und Weiß Herr
ist. (a)

§. 3.

DA doch aber die Gewalt vielmahl in gewissen Gerechtigkeiten bestehet / so können zu den Dingen / die unleiblich / im Staats-Recht gebracht werden alle Gerechtsame / die ein Lands-Fürst über sein Land hat / dann auch solche Gerechtsambkeiten mit Recht Dinge zu nennen / weilen / ob sie schon nicht begriffen noch berühret werden können / doch selbige ein Wesen und Substanz haben / die zwar nicht in einer förmlichen Gestalt / sondern in Ausübung der habenden Gerechtigkeiten bestehet / und von diesen werden wir im dritten Buch / von jenen aber in folgenden Capitel handlen.

Das

(a) vid. Grot. Lib. 1. cap. 1. §. 6. ibique Tesmar. in not. lit. a. adde ibidem Lib. 3. cap. 2. §. 2. n. 1.

Das zweyte Capitul/
Von
Den Pfältzischen Landen und dessen Abtheilung.

§. 1.

Ob wir wohl billig hier von den Güthern der Privat Unterthanen / und wie weit der Lands-Herr befugt seye darüber zu disponiren / und das Dominium in denselben habe / zu reden hätten / so wollen wir doch Kürtze halber uns damit nicht auffhalten / da dieses aus dem allgemeinen Völcker-Recht und dem Teutschen Staats-Recht allschon bekandt/ (a) daher auch was die Pfaltz betrifft solches hierher gebracht werden muß / ob wir schon drunten etwas besonders wegen den Adelichen Güthern in der Pfaltz/ davon melden werden. (b)

§. 2.

So viel aber eines Fürsten besondere Güther anlangt/ so werden selbige nach gemei-

(a) Interim videri potest Vitriar. in Inst. jur. publ. Lib. 3. tit. 18.

(b) vid. infr. §. 9.

gemeiner Lehr der Rechts-Gelährten abgetheilet / erstlich / in solche die dem Fürsten gantz eigen und bona Patrimonialia genennet werden / oder die ein Fürst als Fürst und Regent der Republiq. hat / und Domanialia bona genennet werden / davon die Unkosten der Regierung und des Fürstlichen Staats erhalten werden / und hierzu können gebracht werden die sogenannte bona publica, als gantze Wälter / Flüsse / u. d. g. und was darin enthalten. (c)

§. 4.

Un die singular eigenthümliche Güter unsers Chur-Fürsten zu Pfaltz wird nicht nöthig seyn zu erzehlen / was aber die bona publica, und die so das Haupt der Pfaltz als Chur-Fürst besitzet / betrifft / so sind solche das gantze Land der Pfaltz / und was nicht besonders von Privaten als Eigenthum besessen wird ist dem Landes-Herrn eigen. (d)

§. 5.

WAs aber das Land der Pfaltz überhaupt

(c) Grot. lib. 2. cap. 8. § 2. & §. 9.

(d) 2. feud. 56. ibi: *bona vacantia*, Grot. lib. 2. cap. 2. §. 4.

haupt betrifft / so wird dasselbe abgetheilet/ wiederum/ in verschiedene Länder / in welchen auch desgleichen verschiedene Landes-Herrn/ dann da die erstere Pfaltz-Graffen Chur-Fürsten verschiedene Länder sich erworben / so haben sie nach der Hand solche unter ihren Kindern vertheilet/ also daß weilen jedes zu einem Reichs-Landes-Fürsten Hoheit gnugsam zu seyn schiene / darüber der/ so es besessen/ auch ein Votum in Comitiis bekommen / und ein Stand des Reichs mit dem Titul entweder Hertzog oder Fürst geworden / dahero sind entstanden die unterschiedene Linie der Pfaltz-Graffen als: Hertzogen und Pfaltz-Graffen von Simmern / Hertzogen von Neuburg und Pfaltz-Graffen / Hertzogen von Sultzbach und Pfaltz-Graffen / Hertzogen von Birckenfeldt und Pfaltz-Graffen/ Hertzogen von Zweybrücken und Pfaltz-Graffen/ rc. rc. weilen wir aber hier nur zu reden Vorhabens von den Churfürstlichen Pfaltz Landen / so ist auch von allen diesen keine weitläufftigere Erzehlung nöthig.

§. 6.

DOch aber da nach Verordnung der gul-

denen Bull / (e) und nach anderen Verträgen der Pfaltz-Graffen / da ein oder der andere Pfaltz-Graff und Herr solcher Lande ohnen männliche Leibes-Erben verstürbe / daß selbig an die Chur / oder das Land des Churfürstenthumb der Pfaltz verfallen / und diesem Churfürstlichen Lande unzertrennlich alsdann einverleibet werden solle / es seye daß solches vom primo Acquirenti oder dem / der selbiges Land sich eigentlich als eigenes Land erworben / anderest disponiret worden; so ist deswegen auch an dieses Churfürstenthumb der Pfaltz durch den Todt des letztern und folge eines anderen aus verschiedenen obgemelten Landen verschiedenes erwachsen / und können dazu gerechnet werden / das Hertzogthum Simmern / Lautereck / ꝛc. ꝛc.

§. 7.

WAs also nun besonders unser Churfürstenthumb der Pfaltz anbelangt / so wird es abgetheilt in zwey Theil / in jenseith des Rheins und dieseiths des Rheins gelegen / jedes Theil hat wiederum seine

(e) vid. Aur. Bul. tit. 20. & tit. 7.

besondere Abtheilung/ dann weil die Pfaltz in lauter Ober-Aembter abgetheilet wird/ so hat sowohl diß als jenseiths des Rheins seine Ober-Aembter/ ein Ober-Ambt aber ist ein gewisser District Landes/ welches aus unterschiedenen Stådten und Dorffschafften bestehet/ und nach der Haupt-Stadt den Nahmen bekommt/ und sind dieseiths Rheins die Ober-Aembter: Heydelberg/ Moßbach/ Bretten/ Boxberg/ Uzberg/ und zum Theil Umbstadt/ Ladenburg. Jenseiths sind: Altzey/ Germersheim/ Oppenheim/ Neustadt/ Lautern/ Bacharach/ Creuznach/ Simmern/ Stromberg/ und Freinsheim.

§. 8.

WJe nun ein jeder Fürst und Regent Herr in seinem gantzen Land/ also was in seinen Gråntzen eingeschlossen/ sich zu Nutz machen kan/ so kan wie jeder Reichs-Fürst/ also auch Chur-Fürst zu Pfaltz gewisse Steure/ von den Güthern der Unterthanen einfordern/ damit theils die Regierung erhalten/ und andere der Republiq. Unkosten und Last bezahlt werden/ wie solches ausdrücklich den Reichs-

Fürsten

Fürsten in ihren Landen selbst nach den Reichs-Grund-Gesätzen zu thun erlaubet/ (f) ja selbst von geringen und denen Dingen die im Lande consumiret werden.

§. 9.

Doch hat Chur-Fürst zu Pfaltz mit den in Chur-Pfaltz wohnenden Adelichen jederzeit vieles zu streiten gehabt/ indessen aber nicht zu läugnen/ daß sie vermög ihrer Güther Chur-Pfaltz unterworffen/(g) mithin wohl auch zu gewissen Collecten/ besonders denen/ die da zur Zeit der Noth eingefordert werden/ gehalten sind/ wie dieses von selbst einigen Publicisten daher gelehret wird/ weilen/ was ihre Ritter-Güther anlangt/ zwaren insgemein dieselbe von den Steuren befreyet/ doch ausgenommen in nothwendig vorfallenden Fällen/ mithin auch von den Dingen und Früchten ihrer Güther (so sie dämit einigen Trafic oder Handlung haben/ als besonders Frucht/ Wein u. d. g.) von dem Lands-Herrn da-

(f) vid. Capit. Leopold. art. 18. in fin. & art. 3. in med. & Rhet. in jur. public. lib. 2. tit. 2. §. 4. & 17.
(g) vid. supr. lib. 1. cap. 8. §. 7. & conf. §. 9.

von eine rechtmäßige Steuer/ gleich andern in seinem Land wohnenden Unterthanen/ abgefordert werden könne / weilen ihr Privilegium immunitatis nicht in Præjudiz eines anderen zu extendiren / sondern auff ihre Persohn und Hauß-Constitution billig zu restringiren seye. (h)

§. 10.

WAs die Land-Arth betrifft / so ist die Pfaltz eines der edelsten / und fruchtbahresten auch ziemlich gelinden Lande / also daß es die vortrefflichste Früchte allenthalben hervor bringen kan / ausser dem Theil gegen Francken gräntzend / welches etwas rauh und meistens in dicken Wäldern bestehet / daher es auch der Otten-Wald / von Kayser Otto her / genennet wird; Die Unterthane seynd ziemlich arbeitsam / doch dabey viele arglistiger / als man sich einbildet / und dem eigen Interesse sehr gewogen / ahmen aber gleich anderen Teutschen den übrigen Völckern gerne nach / wo es anderst nicht

(h) Ita Clariss. Rher. in Inst. jur. publ. lib. 1. tit. 19. §. 21. n. 4. & 5. alia haberem sed alio in loco adjici possunt.

nicht der Beutel verwehret/ und verachten nicht leicht ein Gläßlein guten Wein/ die Ottenwälter Bauren/ sind besonders wegen ihrer Grobheit renomiret. Und wäre dieses was in Betracht der Dingen/ so im Pfaltzlichen Staats-Recht vorkommen/ mit kurtzen und wenigen hier anführen wollen.

Drittes Buch.

Das erste Capitul/ Von Des Chur-Fürsten zu Pfaltz Gerechtsamkeiten insgemein.

§. I.

DRoben (a) ist vermeldet worden/ daß die Dinge / so nicht berühret werden können/ und unleiblich/ im Staats-Recht seyen die Gerechtigkeiten/ so ein Fürst hat/ solchergestalt können die unleibliche Dinge des

(a) vid. supr. lib. 2. cap. 1. §. 3.

des Pfältzischen Staats-Recht / oder die Gerechtigkeiten / Ihro Durchl. des Chur-Fürsten zu Pfaltz / abgetheilet werden in die / so Er als Chur-Fürst des Reichs / und die / so Er als eigener Fürst seines Landes hat.

§. 2.

Es muß hiebey aber wohl verstanden werden / was gesagt ist von der Abtheilung der Gerechtsamen als Chur-Fürsten des Reichs / dann hier nicht die Rede von denen Rechten / welche auch andere Churfürsten des Reichs haben / (b) sondern welches zwar Reichs-Rechte sind / so Er im Reich als Chur-Fürst der Pfaltz vor andern Fürsten / nicht aber als Fürst in seinem Land / zu exerciren / jedoch aber Ihme vermög seines Landes zu kommen / und besonders mit dem Churfürstenthumb der Pfaltz verknüpffet / dahero Er nicht anderst / als Chur-Fürst des Landes der Pfaltz / auch von niemanden anderst im Reich dann Ihme (c) verrichtet werden können / und von diesen wird die Rede in folgenden Capiteln seyn.

(b) infr. quidem horum quædam etiam recensebimus h. l. cap. 6.

(c) supr. lib. 1. cap. 5. §. 6.

Das

Das zweyte Capitul/
Von
Des Chur-Fürsten zu Pfaltz Reichs-Gerechtigkeiten / und beson- von dessen Recht / daß Er ist Richter über den Teutschen Kayser.

§. 1.

Unter denen Reichs-Rechten / oder Gerechtigkeiten und Vorzügen / so Chur-Fürst zu Pfaltz / besonders im Reiche vor andern Fürsten hat / wird erstlich gezehlet / das Recht / daß Er ist Richter über den Kayser / oder daß / so der Kayser über ein und das andere beklagt solte werden / vor dem Chur-Fürsten zu Pfaltz zu beklagen wäre / und vor Ihme zu antworten hätte.

§. 2.

Dieses Recht gründet sich hauptsächlich auff die guldene Bull / daselbst die Worte also lauten: (a) **Und wiewohl ein Kayser / als Römischer König von**

(a) vid. Aur. Bul. tit. 5. §. fin.

Sachen wegen/darumb er angemuth wird/ von alter Gewohnheit/ vor einem Pfaltz-Graffen bey Rhein/ des H. Reichs Ertz-Truchsaß und Chur-Fürst antworten solle/ jedoch soll der Pfaltz-Graff dasselbig sonst nirgends haben/ noch suchen / dann an einem Kayser-Hoff / oder wo der Kayser und König gegenwärtig ist.

§. 3.

WEilen aber hievon wenige Spuren der würcklichen Ausübung dieses Rechts gefunden werden/ oder so auch einige wären/ dieselbe so ausgelegt werden/ daß sie mehr gegen als vor dieses Recht seyn / so sind viel der Gelährten der Meinung daß dieses ein pur lauteres Figmentum, und aus Unwissentheit und Einbildung in die guldene Bull dazumahlen inseriret worden/ deßwegen man auch daselbsten sich auff die alte Gewohnheit beruffen / hingegen sind andere/ die dieses Recht sehr nachdrücklich defendiren/ massen gar glaublich und leicht zu erachten/ daß die Fürsten des Teutschen Reichs/ die da nicht schlechthin Unterthanen/ sondern weit mehreres waren / auch

da

da der Kayser jedoch weiter keinen Obern/ und andere heut zu Tag übliche Reichs-Gerichter in vorigen Zeiten unbekandt/ mithin einen anderen Ihme/ den Er gleichsam freywillig als Richter nach Anleitung der gemeinen Rechten (b) erkennen wollen/ gesetzet.

§. 4.

UNd diese führen den Ursprung dieses Rechts daher/ daß/ wie aus dem alten Zustand unsers Teutschen Reichs/ bekandtlich/ daß zu selbigen Zeiten/ und vor diesem gewisse Oerther/ allwo die Kayser mit den Fürsten des Reichs zusammen komen/ und Reichs-Täge gehalten/ in welchen der so Præsidiret/ der Pfaltz-Graff oder Richter des Pallastis/ genennt wurde/ und derselbe in solchem Orthe oder Landes-Gegend jederzeit seinen Sitz gehabt/ wie deren vier hauptsächlich auffgezeichnet werden/ wann es heisset: **In den Teutschen Landen hat jedes Land seinen Pfaltz-Graffen/ Sachsen hat einen / Bayern hat einen/**

(b) vid. l. digna vox. 4. C. de Legib. §. fin. Inst. quib. mod. testam. infirm.

nen / Francken hat einen / Schwaben hat einen / (c) und da aber die Kaysere sich meistentheils in den Fränckischen und Rheinischen Landen auffgehalten / so haben die teutsche Fürsten dem Pfaltz-Graffen von Francken dieses Recht / daß Er Richter seyn solle in Vorfallenheiten über den Kayser / übertragen und zugelegt / dann eben dieser Pfaltz-Graff von Francken ist der Pfaltz-Graff bey Rhein / wie wir solches anderwerts ausgeführet. (d)

§. 5.

DIe Ursach aber also / daß dieses Gericht in Abgang gekommen / mag wohl nicht wenig von der Auffrichtung denen zwey höchsten Reichs-Gerichten dem Reichs-Hoffrath und Reichs Cammer-Gericht hergeleitet werden / so daß / weilen alle Privat-Fälle daselbsten / die wichtigere und Reichs-Fälle aber auff den allgemeinen Reichs-Tag abgethan werden / man dieß Recht

des

(c) vid. Specul. Saxon. lib. 3. art. 53. §. 1. & Specul. Suevic. lib. 1. art. 19. rubr. von den 4. Landen / ad de Coccej. in jur. publ. cap. 15. §. 9.

(d) scil. in adhuc ined. delineat. jur. publ. palat. part. 1. cap. 1. §. 4.

des Gerichts über den Kayser heut zu Tag wohl ehender unter die alte Prætensiones, als würckliche Rechte bringen kan / doch damit einem jeden das seine verbleibe/ muß es unter die ausdrückliche und würckliche Gerechtigkeiten gezehlet / und von den Gelährten nachgeführet werden / in so lange es entweder ausdrücklich abgethan / oder wieder de novo estabiliret wird/ da alsdann aller Zweiffel cessiret.

Das dritte Capitul/ Von Der Pfaltz Vicariats-Gerechtigkeit.

§. 1.

ZU den Reichs-Gerechtigkeiten des Chur-Fürsten von der Pfaltz/ wird ferner gerechnet / das Recht zu Zeiten eines Interregni Vicarius zu seyn / das ist/ so ein Kayser/ der zwaren im Leben / doch aber entweder wegen Abwesenheit oder anderer Ursach halber/ da Er entweder zu jung/ (a) oder sonsten

(a) De hoc impedimento vide Capit. Joseph, art. 47.

sonsten ein Mangel da seye/ das Reich selbsten nicht verwalten und regieren kan/ oder so ein Kayser gestorben/ die Zeit über biß ein anderer Kayser wiederumb erwehlet/ Chur-Pfaltz die Stelle eines Kaysers im Reich vertrette/ und in statt des Kaysers und des Reichs/ regiere und dasselbe verwalte/ und diß wird genennt die Vicariats-Gerechtigkeit.

§. 2.

DAß dieses Recht Chur-Pfaltz jederzeit zugestanden/ wird kein Vernünfftiger negiren/ erhellet auch solches nicht allein aus der guldenen Bull/ (b) als der Erfahrung/ Herkommen und Historie; Nachdem aber Kayser Ferdinandus III. verstorben/ machte Chur-Bayern hieran einigen Ansprach/ aus Ursach/ weilen Jhme die Chur-Stelle mit allen zugehörenden und anhangenden Rechten/ Vorzügen und Privilegien im Westphälischen Frieden-Schluß übertragen worden seye/ (c) dieses Recht aber Chur-Fürst zu Pfaltz/ als Chur-Fürsten zuge-

(b) vid. Aur. Bull. tit. 5.
(c) vid. Instr. Pac. art. IV. §. 3.

zugekommen / mithin Jhme / als welcher diese Chur-Stelle erlangt / anjetzo zugehöre / zu dessen mehrerer Probation, bediente Er sich der Teutschen Version der guldenen Bull / allwo vermeldet wird / daß solches Recht Pfaltz-Graffen bey Rhein zukomme / von wegen des Churfürstenthumbs.

§. 3.

Chur-Pfaltz hingegen bewiese klärlich / daß solches Recht nicht Chur-Bayern mit der Chur-Stelle wäre transportiret worden / sondern Jhme nebst andern seinen Rechten reserviret geblieben / weilen solches nicht der Churfürstlichen Würde / sondern dem Land der Pfaltz-Graffschafft anhängig / Er es auch nimmermehr als Chur-Fürst / sondern als Pfaltz-Graff besessen / sintemahl da ehedessen / als das Teutsche Reich in zwey Theile vertheilet / in einem / wo das Schwäbische / im andern / wo das Sächsische Recht im Gebrauch / in jedem ein Vicarius des Reichs gesetzet worden / dieses aber ist von den obgesagten vier Landen und Pfaltz-Graffen entstanden / (d) dann weilen die zwey

(d) vid. supr. cap. 2. §. 4.

zwey Pfaltz-Graffen Schwaben und Bayern sich mit Francken conjungiret/ und ein Pfaltz-Graff in selbigen Landen übergeblieben/ so ist solches Recht/ also dem Pfaltz-Graff bey Rhein in diesen Landen allein/ im Sächsischen aber dem Pfaltz-Graffen von Sachsen zugekommen/ davon deßwegen die guldene Bull also verordnet: Wie offt das Heilige Reich / als obstehet / ledig wird/ soll der Erleucht Pfaltz-Graff bey Rhein / des Heil Reichs Ertz-Truchsaß/ an statt eines Römischen Königs in Landen am Rhein / in Schwaben und Francken / von des Chur-Fürstenthumbs und Pfaltz-Graffschafft Freyheit wegen ein Verweser und Pfleger des Reichs seyn 2c. Auch desselben Verwesers Rechten/ wollen wir / daß der Erleucht Hertzog von Sachsen des Heil. Reichs Ertz-Marschall / gleicher Weiß sich zu gebrauchen habe / an allen Städten / da Sächsische Recht sind. Aus der Ursach auch/ hat Chur-Pfaltz lang vor Auffrichtung der guldenen Bull dieses Recht exerciret / hierin aber ist es Ihme nur nominatim und ausdrücklich confirmiret

ret worden / mithin da Chur-Fürst zu Pfaltz / obschon die Pfältzische Chur-Würde Chur-Fürsten zu Bayern / nebst anderen Juribus übertragen / doch Er in seine Land der Pfaltz / und dessen anklebende Gerechtigkeiten / eingesetzet / also auch alle diese dem Land und Pfältzischen Dignität anklebende Jura, darüber nicht ausdrücklich disponiret / Ihme Chur-Fürsten zu Pfaltz vorbehalten und mit dem Lande restituiret worden. (e)

§. 4.

DAß aber in der guldenen Bull vom Churfüstenthumb Meldung geschiehet / ist die Ursach / weilen der / so der Aelteste unter den Pfaltz-Graffen / die Chur samt dem Land der Pfaltz / und also auch dessen anhangende Gerechtigkeiten besessen / und deßwegen gesagt wird: Vom Churfürstenthum / und nicht: Von der Churfürstlichen Würden wegen / einfolglich Churfürstenthum so viel als Land der Pfaltz bedeutet / daher wer diß Churfürstenthum oder Pfältzische Lande besitze / auch

(e) vid. supr. lib. 1. cap. 5. §. 7.

diese Gerechtigkeit besitze und habe / dann anderst / wann es nicht wegen den Landen / sondern als Chur-Fürsten zu Pfaltz zukomme / würden so viele Vicariats - Gerechtigkeiten als Chur-Fürsten geordnet seyn / da doch nur von zweyen Vicariis die Rede / wie dann deßwegen / nicht allein selbst in der Teutschen Version der guldenen Bull / von Churfürstenthum gesagt / sondern hinzugesetzet wird : **Von des Churfürstenthums und Pfaltz-Graffschafft Freyheit wegen.**

§. 5.

Es mercket dannenhero ein gelährter (f) Autor auch deßwegen sehr nachdencklich an / daß damahlen Chur - Bayern dieses Rechtes Possession, mit der Fürsten Consens ehe und bevor der rechte Grund bekandt war / desto leichter zu bekommen / folgendes Mittel sich bedienet : Er habe weder nach dem Frieden-Schluß / noch bey dem Vergleich über des Ertz-Truchsassen-Ampt / noch sonsten die geringsten Meldung hievon gethan / noch

(f) Puffendorff. seu sub ficto nomine Monzambano de statu Imperii German. cap. 4. §. 8.

noch selbsten zu Zeiten eines bevorstehenden Interregni dieses Recht auff die Bahn gebracht/ doch aber heimlich allenthalben mit vieler Mühe Bestellung gethan/ daß Ihme so gleich der Todt des Kaysers berichtet werde/ als dieser erfolgt/ habe Er so gleich ohn ferner Auffenthalt nunmehro diß Recht ausgeschrieben/ da dann geschehen/ daß alle Fürsten des Reichs in der Meinung/ es habe seine Richtigkeit / an Ihne so gleich deshalb ihre Wieder-Antwort und Gratulirungs-Schreiben ergehen lassen/ weilen Sie von dem eigentlichen Grund nicht gelehret/ und da auch deßhalb kein Streit/ sich weiter zuvorn nicht bemühet/ noch die Sache zu untersuchen Zeit gehabt/ also daß ehe Chur-Pfaltz die Nachricht vom Todt des Kaysers erhalten/ Bayern bereits von fast allen Reichs-Ständen die Gratulations-Complimenten empfangen / doch aber da nach der Hand Chur-Pfaltz die Sache von Grund aus vorgestellt / haben viele das Gethane bereuet / ist also solchergestalten diese Sache nach der Hand unter beyden Hohen Churfürstl. Häuser starck verhandelt worden / doch noch zur Zeit darüber kein völliger Schluß noch Vergleich erfolget.

§. 6.

WAs die Gewalt anlangt / so Chur-Pfaltz als Reichs-Vicarius, zu Zeiten da Er dieses Recht exerciren könne/ hat/ so bestehet Sie überhaupt darinn / daß Er zu verrichten und zu thun Macht habe / in allem/ eben wie der Kayser/ dagegen doch viele anderer und widrigen Meinung/ weilen in der gulden Bull einige derer Rechten eines Vicarii benahmet worden/ mithin mehrere auch nicht Ihnen zukommen vermeinen, So wenig aber ist diese Meinung gegründet/ so wenig/ als wann jemand sagen wolle / daß der so ein gantz Hauß gemiethet/ nicht auch der Stuben sich bedienen dörffe / weilen solches nicht ausdrucklich gemeldet worden / oder der so ein Acker gekauffet/ solchen nicht auch besäemen dörffte/ weilen solches im Kauff nicht ausgedruckt worden/ (g) dann dieses die Natur und Eigen-

(g) Sicut enim substantia est in locatione, ut conductor re conducta tota uti possit l. 8. l. 9. *pr. ff. locat. conduct.* & in emtione translata re & soluto pretio emtor re uti potest sicut vult §. 41. *Inst. de Rer. divis. ibique Dores.* Ita natura est Vicariorum, omnia posse

Eigenschafft eines Vicarii und Vertretters/ daß Er alles thue / was der / dessen Stelle Er vertritt/ thun kan/ ausser was ausdrucklich vorbehalten und ausgenommen wird/ wie dann deßwegen diese beyde Fälle / die ein Reichs-Vicarius nicht thun kan / in der guldenen Bull nur allein ausgenommen/ und dem Kayser vorbehalten werden/ erstlich hohe Fürsten-Lehen zu begeben/ sodann zweytens nichts von dem Kayserthum zu veräussern / (h) aus welchem letztern wir umb damehr sehen können / daß ein Vicarius auch thun kan was ein Kayser / als heut zu Tag dieses selbst nicht einmahl dem Kayser zukommt / (i) daß aber den Vicariis nicht erlaubt Fahnen- und Fürsten-Lehen zu begeben/ ist die Ursach/ weilen solches höhere Dingen / und die hohe Fürsten hierin den

posse expedire, quæ Principialis, & quæ non sunt reservata ea vi officii omnia agere, *tot. tit. C. de Vicar. & tot. tit. X. de officio Vicarior.* cum autem in A. B. duo tantum reperiantur excepta, consequenter cætera Vicario sunt permissa, *arg. tot. tit. dict. cap. 2. de Pœnit. & de remiss. in 6to. arg. l. 12. de pact. & l. 17. §. 3. ff. de jurejur.* nec obst. quæ in contrarium adducuntur.

(h) vid. Aur. Bull. tit. 5. §. 1.

(i) Wahl Capit. Caroli VI. art. 10. adde capit. Leopold. art. 12.

Vicariis gleich / sich so fort nicht wohl schi-
cken mag / daß ein Gleicher dem anderen gleiches Lehen / dessen Er selbst nicht höher hat / verleihen thue / also von dem höchsten Haupt allein muß ertheilet werden.

Das vierte Capitul / Von Dem Recht des Chur-Fürsten zu Pfaltz / daß Er selbst im Reich Adele und Graffen machen kan.

§. I.

Zu denen Reichs-Gerechtigkeiten des Chur-Fürsten von Pfaltz wird ferner billig gerechnet / das Recht / daß Er könne Graffen und Adele creiren / welche im gantzen Reich darvor gehalten werden müssen; Es wollen zwaren einige dieses Recht nur auff dessen Land restringiren / daß Er zwar in seinem Lande solche machen könne / selbige man aber ausserhalb darvor zu erkennen nicht gehalten seye / da aber ein gleiches auch andere und jeder Reichs-Fürst vermög

mög seines juris superioritatis territorialis, in seinem Land thun kan/ wie die meiste Publicisten lehren und beweisen/ wäre solches kein/ Chur-Pfaltz zustehendes/ singulares Recht/ ist also derer Ihre Meinung vorzuziehen/ welche dieses als ein Reichs-Recht betrachten/ und Pfaltz singular zueignen/ dann solches auch die vorhabende Exempel und Actus welche zum Beweiß dieses Rechtens von den Publicisten angeführet werden/ mit sich bringen.

§. 2.

So sind wiederum andere/ welche demnach darvor halten/ daß diß Recht Chur-Pfaltz als Vicarius des Reichs zukomme/ und deßwegen Adeliche im Reich creiren könne/ weilen aber auff solche Weiß Chur-Pfaltz dieses Recht nicht eher ausüben könne/ als zu Zeiten des Vicariats, und doch die Exempel bezeugen/ daß Er auch ausser dieser Zeit solches Recht exerciret/ hat demnach auch diese Meinung nicht ihre Richtigkeit.

§. 3.

Und so ist einfolglich der Grund dieses Rech-

Rechtes anderwerts und eigentlich von der Pfaltz-Graffschafft gleichwie das Vicariat und andere Gerechtigkeiten herzuleiten / dann ein Pfaltz-Graff der Oberste im Reich ware / besonders in denen Landen wo Er seinen Sitz gehabt / und nechst dem Kayser all die höchste Verrichtung zu prospiciren / und grosse Gewalt zu exerciren hatte. (a)

Das fünffte Capitul /

Von Dem Recht des Chur-Fürsten zu Pfaltz / daß Er Condirector ist des Ober-Rheinischen Creyses / nebst anderen Jhme besonders zukommenden Reichs-Rechten.

§. I.

Es hat neben obgedachten Rechten Chur-Pfaltz noch hierinn eine besondere Gerechtsamkeit / daß Er ist Condirector, und mit-

(a) Ita Eginhardus in vita Caroli Magni, de comitibus Palatinis scribit: *Opes & potentia penes Palatii Præfectos erat, ad quos summa Imperii pertinebat.* confer. Coccej. in jur. publ. cap. 16. §. 3. in Exeges.

mit-ausschreibender Fürst des Ober-Rheinischen Creyses/ dann bekandtlich das teutsche Reich in verschiedene Creyß oder District Landes/ dazu in jedem gewisse Reichs-Stände/ und dero Landen gehören/ abgetheilet wird/ und unter solchen ist im Ober-Rheinischen Creyß Chur-Pfaltz ein Condirector, weilen mit Jhme der Bischoff von Wormbs diesen Creyß dirigiret / und die nöthige Versammlung ausschreibet.

§. 2.

Solches Recht aber hat Chur-Pfaltz als Hertzog von Simmern/ dann da nach dem Todt des letzteren Hertzogen von Simmern/ Chur-Pfaltz in diese Lande succediret/ hat Er auch diese anklebende Gerechtigkeit erlangt.

§. 3.

Es wolte im vorigen Seculo solches von Bischoff zu Wormbs einiger massen strittig gemacht werden/ weilen aber Chur-Pfaltz seine Gerechtigkeit klar erwiesen und dar-

dargethan/ (a) ist Er nach der Hand gegen des Wormbsischen Bischoffs Vorbringen billig als ein Condirector gehalten und beschützet worden/ auch wird derselbe biß auff diese Stund/ wie vom Kayser also auch dem gantzen Reich davor erkennet/ welches durch die tägliche Erfahrung gnugsam bekandt.

§. 4.

Noch ein anderes und sonderbahres Vor-Recht hat Chur-Pfaltz/ daß Er alle die von den Kaysern versetzte Reichs-Güter/ oder diejenige Städte und Lande des Reichs/ so ehemahlen von den Kaysern verpfändet und versetzet sind/ könne vor eben den Pfand-Schilling/ wofür es versetzet/ einlösen/ oder reluiren/ und den Nutzen daraus vor sich ziehen/ und da heut zu Tag dergleichen Versatzunge nicht mehr eingelöset werden können/ (b) als eigen behalten; Und wann schon einige dieser Ursach halb dieses Recht vor verloschen und unnütz halten/ weilen heut

(a) Extant acta Typis impress. & confer. Ahasver. Fritsch. ad Limn. jus pub. in not. ad Instr. Pac. art. 17. p. 591.

(b) Instr. Pac. art. V. §. 26. in fin.

heut jedem Besitzer der Reichs-Pfandschafften das Pfand als eigen zuerkandt seye/ (c) so kan doch solches in künfftigen Zeiten bey Erlangung mehreren Reichs-Güter und deren Versetzung seinen Effect haben/ ja wohl gar bey Verpfändung einer heutigen Reichs-Stadt zu statten kommen. Woher aber eigentlich Chur-Pfaltz dieses Recht habe ist noch unter den Publicisten im Streit und unbekandt/ dann viele der Meinung/ daß es Ihme vermög besonderen Privilegii zukomme/ andere aber es von langwierigen Zeiten & ex consuetudine her deriviren/ noch andere halten davor/ daß es Ihme als Reichs-Vicarius zugehöre/ gnug aber ist uns noch zur Zeit wann wir wissen/ daß solches Chur-Pfaltz habe vermög aller Gewohnheit und Reichs-Herkommen nach der Staats-Lehre Eigenschafft.

§. 6.

MAn könte auch hieher zehlen das Recht/ daß Chur-Pfaltz vermög einer uralten Satzung Vormund seye/ über einen unmün-

(c) Ut putat Gothelef. Struv. in jurispubl. cap. 17. §. 25. in fin.

unmündigen Kayser / so neimlich einer zur Kayserlichen Würde erhoben / und von denen Chur-Fürsten erwehlet worden / der noch nicht seine völlige Jahre erreichet / dessen dann einige Exempel aus der Historie bekandt / daß alsdann Chur-Fürst zu Pfaltz über dessen Persohn und andere Güther die Vormundschafft führe / (d) weilen aber die meiste Publicisten dieses Recht vor erloschen daher beweisen wollen / daß solches gegen alles Herkommen streite / massen jederzeit eines solchen jungen Kaysers Mutter über Ihne die Vormunderin gewesen / das Reich aber Chur-Pfaltz als Vicarius versehen / mithin ehergedachte Constitution und Satzung von einem Vicario verstanden werden mag / da dieselbe ausdrücklich von des Königs Reich und Unterthanen redet / einfolglich von dem eigentlichen Teutschen Reich oder dessen Administrirung / das ist / der Vicariats-Gerechtigkeit und nicht der Persohn des Kaysers und übrigen dessen Länder und Güther zu verstehen / so lassen wir auch dieses an seinem Orth gestellet seyn. (e)

Das

(d) Exhibet eam Goldast. Tom. 3. const. Imp. p. 403.

(e) Doctissima etiam, quæ de his profert Excell. Vir

Das sechste Capitul/
Von
Einigen verschiedenen Vorzügen und Gerechtigkeiten / so Chur-Pfaltz im Reich mit andern Chur-Fürsten gemein hat.

§. 1.

Bißher haben wir zwar die Gerechtigkeiten / so Chur-Pfaltz im Reich hat/ angeführet/ weilen aber solches Rechte waren / die Jhme besonders zukommen / und Er neben denen auch andere so Chur-Fürsten allesamt und insgemein haben/ geniesset / deren aber sehr viel/ auch aus dem teutschen Staats-Recht gnugsam bekandt / so wollen wir hier nur einige erzehlen/ damit wir dieses gäntzlich vorbey gegangen zu haben nicht scheinen.

§. 2.

Es werden also hierher gebracht die besondere

Vir ac clariss. Dn. Hertling. in nuper. anno 1734. habita dissertat. de Regal. Palat. §. 6. merentur legi.

sondere Prærogativ, daß Er / wie auch übrige Chur-Fürsten gleich den Königen einen Rang haben / auch allen andern Fürsten vorgehen / (a) sodann allein einen Kayser zu erwehlen / und Ihme eine Capitulation vorzuschreiben / Macht haben. (b)

§. 3.

Item / daß alle die Chur-Fürsten nicht allein / wie hohe gekrönte Häupter und Republiquen / das Recht haben Gesandte zu verschicken / sondern zudeme die Churfürstliche Gesandte allen anderer Republiquen Gesandten vorgezogen werden. (c)

§. 4.

Desgleichen werden Ihnen wegen Ihrer Hoheit besondere Ehren-Titul und andere Ehren-Bezeugung beygelegt und zugeschrieben / davon und anderen mehreren Vorzügen / Gerechtigkeiten und Prærogativ-

(a) Aurea Bull. tit. 6.

(b) Aur. Bull. tit. 1. & 2. conf. tn. Capit. Caroli VI. art. 30. adde Wildvopel. de capit. perpet.

(c) vid. Capit. Leopold. art. 5. & Capit. Caroli VI. art. 3. §. auch sollen und wollen wir 2c.

rogativen weitläufftig die Einleitunge zum Teutschen Staats-Recht nachgelassen werden können.

Das siebende Capitul/

Von Den Rechten / so Chur-Fürst zu Pfaltz in seinen Landen hat.

§. 1.

WJe wir nun diejenige Rechte/ so Chur-Pfaltz im Reich hat/ durchgangen/ so kommen wir auch nunmehro zu denen so Er in seinem Lande zu geniessen / welche zu erzehlen zwar unnöthig scheinen will/ weilen sie theils aus dem Völcker-Recht/ theils der Politic gnugsam bekandt / ja selbst aus dem geistlichen Rechte zu ersehen/ da einem jeden Fürsten in seinem Land zu thun zukommt/ auch die Macht hat zu thun/ was Er der Republic oder seinem Land vor gut zu seyn vermeint / und die Unterthanen nach Göttlichen Rechten den Gehorsam zu leisten / und dessen Verordnungen nach-

nachzuleben allweg verpflichtet/ (a) doch aber da Chur-Pfaltz einige solcher Rechten gantz auff singulare Weiß und besonders zu exerciren/ auch Jhme solche vom Kayser und Reich privative gegeben/ so wollen wir diese nur erzehlen/ diejentige aber so Jhme als Lands-Fürsten/ wie jedem in seinem Land zu thun zukommen/ vorbey gehen/ weilen diese/ wie gesagt/ aus der Politic auch dem Teutschen Staats-Recht bekandt. (b)

§. 2.

Es werden also zu denen Rechten so Chur-Pfaltz in seinem Land zu geniessen gezehlt/ erstlich das Jus de non appellando, oder das Recht/ daß von Jhme und dessen Gerichten/ wann daselbsten in einem Gerichts-Streit gesprochen/ fernerweit zu einem Oberen oder Reichs-Gericht/ als dem Reichs-Hoffrath und Cammer/ zu gehen nicht erlaubt/ (c) und wann zwaren dieses Recht auch anderen Chur-Fürsten zukommt/

(a) Paul. ad Roman. cap. 13. vers. 1. 2. & 1. Petri cap. 2. vers. 13. Titum cap. 3. vers. 1. &c.

(b) Inter multos eruditos tractatus editos evolvi potest Hertii Dissertatio de Superiorit. Territor.

(c) vid. Aur. Bull. tit. 8. §. 2. adde ibid. tit. 11. §. 3.

kommt/ sofort mit unter die gemeine Reichs-Rechte zu referiren wäre/ allein weilen solches fürnemlich seinen Effect im Lande/ so bringen wirs besser zu denen Rechten/ so Chur-Pfaltz in seinem Lande zu geniessen/ auch hauptsächlich ex privilegio ein jedem heut zu Tag zukommt.

§. 3.

DIeses Recht war zwaren anfänglich uneinbeschräckt/ doch nach der Hand ist es nur auff eine gewisse Summ gesetzet worden/ so daß wann ein Gerichts-Streit die Summ übertraff/ man alsdann an ein Reichs-Gericht/ da in erster Instanz oder einem Gericht von Chur-Pfaltz gesprochen/ appelliren und provociren konte. (d)

§. 4.

HEut zu Tag aber ist dieses Privilegium wiederum auff den ersten Fuß gesetzet/ und uneinbeschränckt gegeben worden/ daß also Chur-Pfaltz dieses Recht zukomme es

H seye

(d) vid. Privilegium Imperat. Rudolphi II. de Anno 1578. sub fine Chur-Pfaltz. Hoffgerichts-Ordnung annexum.

seye die Summa eines Gericht-Streitts oder Procefs so groß er wolle / wann in letzter Instanz in der Pfaltz gesprochen / man alsdann außerhalb und weiter nicht gehen / noch an ein Reichs-Gericht appelliren noch provociren kan. (e)

§. 5.

Zweyten gehöret zu diesen Rechten das Jus Wildfangiatus oder Wildfangs-Recht / vermög welches Chur-Pfaltz / alle solche Leuthe / die keine gewiße Stelle / noch Landes-Herren haben / auch andere von einer offentlichen gemeinen Hure gezeigte Kinder zu Leib-eignen sich zu machen.

§. 6.

Item wird hierher gezehlt / das Hagenstoltzen-Recht / vermög welches Chur-Pfaltz eines Unverehlichten Güther und Verlaßenschafft / da derselbe ohne Te-

(e) vid. Privileg. Imperat. Ferdinandi III. de Anno 1652. sub fine Chur-Pfaltz Hoff-Gerichts-Ordnung. conf. infr. lib. 4. cap. 3. §. 5.

Testament gestorben/ vor desen Nächsten Anverwandten sich zueignen kan.

§. 7.

SO dann wird mehr hierher gebracht das Recht/ durch eines anderen/ und zwaren etlich der nächst angräntzenden Herren Lande den Reisenden frey sicheres Gelait zugeben/ und daselbsten einen Zoll zusetzen/ welches das Jus conducendi & teloniorum genant wird; Und können von diesen Gerechtigkeiten deß Churfürsten zu Pfaltz weitläufftig die Acta, so darüber ausgegangen/ besonder der Tractat unterm Titul Justitia causæ Palatinæ nachgelesen werden. (f)

§. 8.

FErner wird hieher referiret das Recht/ das Keßler Handwerck zu beschützen/ und dessen Jurisdiction, so Chur-Pfaltz über dieselbe auch ausser Landes hat/ und dahero auch gewiße Nutzen und Emolu-

(f) confer. Chur-Pfaltz Landes-Ordnung. Tit. 8.

menta zu geniessen/ deswegen Er dann darüber zwey Vasallen investiret. (g)

§. 9.

MAn bringt auch hieher das Recht / daß Pfaltz alle die Insuln so auff dem Rhein entstehen und neu wachsen / sich zueignen kan / wann schon ein anderer Landes-Fürst ein näheres beym Rhein gelegenes und daran gräntzendes Lande liegen hätte / wie solches alle Publicisten/ von undencklichen Jahren aus selbst denen geschehenen Exempel beweissen und lehren. (h)

§. 10.

DEsgleichen mercken wir hier an/ die jenige Hoheit/ so Chur-Pfaltz gleich Königen und hohen Regenten exerciret / und in Außtheilung deß Ordens von S. Huberti bestehet; Dieser Orden hat seinen Anfang

(g) Chur-Pfaltz Lands-Ordnung Tit. 32.

(h) Multos DD. collegit Coccej. Tom. 1. Diss. 70. §. 17. primus qui hoc jus publice scriptis designavit fuit Noe Meurer Consiliar. Palat. cujus verba exhibet Excel. Dn. Hertling. in dissert. de Regal. Palat. §. 12. ex quibus totum fundamentum videri potest.

Anfang genommen von Gerhardo Hertzogen von Gülch und Cleve/ welcher Ihn im Jahr 1445. deswegen eingesetzt/ weilen auff S. Ruberti Tag Er eine wichtige Schlacht gewohnen/ und hat selbigen Churfürst Johann Wilhelm, Hochseel. Gedächt. im Jahr 1708. wiederum erneueret/ dahero noch heut zu Tag Jährlich auff Maria Lichtmeß von Ihro Durchleucht Churfürsten zu Pfaltz einige Ritter creiret und geschlagen werden/ doch niemand Er seye dann von einem alten hohen Hauß und Adelichen herkommen/ wie dann selbst Fürsten und Printzen diesen Orden des S. Ruberti von den Durchleuchtigsten Chur-Fürsten zu Pfaltz empfangen haben/ und noch täglich in diesen Orden angenohmen und zu Ritter creiret werden; von den Vorzügen/ Gerechtigkeiten/ Einkünfften/ und Reguln dieses Ordens und derer Ritter muß die/ von hochgesagten Ihro Durchleucht Johann Wilhelm Anno 1708. wegen dieses Ordens/ errichtete Constitution nachgesehen werden.

§. 11.

MEhr kommen auch hier zu notiren die Schirms oder Vogteyliche Gerechtigkeit und Jus Advocatiæ, so Chur-Pfaltz/ in verschiedenen Bischthümer hat/ vermög welchen Er solche Geistliche Stifftungen beschützet und schirmet / und gegen ihre Feinde und Anfaller defendiret / (i) also auch hieraus grosse Vorzüge und Eminentz vor anderen Fürsten und einige emolumenta geniesset.

§. 12.

UNd hierunter werden gerechnet / Erstlich Wormbs/ Speyer/ Trier/ Würtzburg/ Fuld/ Item das Closter Lorsheim/ und andere mehr / (k) so dann wird auch hieher gezehlet Straßburg/ wie auch das Jus Advocatiæ über die Statt und Diœces Augspurg / so aber ehemahlen von selbigem Bischoff Chur-Pfaltz strittig gemacht

(i) de origine & ratione horum jurium Advocatiæ vid. Struv. in juris publ. prud. cap. 18. §. 20. adde Vitriar Inst. jur. publ. Lib. 3. Tit. 19. §. 105. 106.

(k) Tolner. in hist. Palat. pag. 31. lit. G. & lit. A.B.

macht worden/ worüber sie sich dann endlich Anno 1270. verglichen/ und soll Pfaltz diese Vogteyliche Gerechtigkeit dem Bischoff überlassen haben. (l)

§. 13.

Item hatte auch Chur-Pfaltz ehemahlen zu Regenspurg das Recht eines Burg-Graffen/ Ober-Richters und Vogts/ (m) so aber von Ludovico Severo Churfürsten zu Pfaltz dem dasigen Bischoff/ vor die Summ von 150. Pfund Regenspurger Müntz/ im Jahr 1270. versetzet worden/ doch dergestalt mit dem ausdrücklichen Vorbehalt/ daß die Chur-Fürsten zu Pfaltz diese Gerechtsamkeiten jederzeit wiederum

(l) vid. Tolner. hist. Palat. pag. 45. lit. F. & in Codic. Diplom. Diplom. C. adde Struv. juris publ. prud. cap. 21. §. 18.

(m) in Diplomate occurunt verba: *officium schulteti, judicium Pacis & Cameræ* sub quibus intelliguntur Jus Burgraviatus & Jus vectigalium minorum. vide Autor. von den Reichs-Vogteyen.

einzulösen befugt seyn sollen / seu cum adjecto perpetuo pacto de reluendo pignore. (n)

Das achte Capitul / Von Den Rechts Ansprüchen / oder Prætensionen und Strittigkeiten / des Chur-Fürsten zu Pfaltz.

§. I.

NAchdeme wir bißher von des Chur-Fürsten zu Pfaltz seinen Gerechtsammen gehandelt / so ist noch übrig zu erzehlen dessen Strittigkeiten und Anforderung / so Er mit anderen Reichs-Fürsten / theils wegen seinen Gerechtsamkeiten / theils seiner Landen gehabt oder annoch hat; dann da in dem Menschlichen Weesen und hier auf dieser Welt / nichts vollkommen noch klar genug / das nicht auch seinen undeutlichen

(n) Diplom. vid. apud Tolner. in Cod. Diplom. pag. 73. Diplom. 99. adde Struv. juris publ. prud. cap. 21. §. 18.

chen Auslegungen und Verkehrung unterworffen / und jeder aus Menschlicher Schwachheit / den besten Grund seines Rechtens zu haben vermeinet / wie diß die Haupt-Ursach der Privat-Processen und Strittigkeiten / auch nichts angebohrner / als æmulatio & libido augendi bona ac præ alijs esse potentem, & inde vexatissimæ lites, so haben auch selbst hohe Fürsten und Häupter unter einander verschiedene Streit-Händel; und da wir von dem Pfältzischen Staats-Recht zu handlen gesinnet / wird es nicht unfüglich seyn / auch die Strittigkeiten / so Chur-Pfaltz mit auswärtigen Fürsten theils gehabt / theils habe / hier zu erzehlen.

§. 2.

ES muß aber die Sach klar zu fassen / ein unterscheid gemacht werden / unter den Strittigkeiten und den Anforderungen / so Chur-Pfaltz hat / ein Strittigkeit mag genennt werden / daßjenige so Chur-Pfaltz besessen / oder recht zu besitzen habe / es seye ein Gerechtigkeit oder Land / Ihme aber dahero strittig gemacht wird / weilen von einem anderen das Recht

entweder geläugnet und verneinet/ oder vom Ihme selbst aus gewissen Ursachen begehret wird / eine Anforderung oder Rechts-Anspruch aber nennen wir dasjenige/ so Chur-Pfaltz aus gewissen Gründen und Ursachen begehret/ und Ihnen abforderet.

§. 3.

ZU den Strittigkeiten also/ können wir erstlich bringen/ das Jus Vicariatus oder Recht/ daß Chur-Pfaltz Vicarius im Reich ist/ weilen wir aber hievon schon oben (a) das nöthige gemeldet/ gehen wir das weitere jetzo vorbey/ desgleichen wären auch einige Merckwürdigkeiten wegen des Orleanischen Streits zu erinnern/ da aber der Streit abgethan gehen wirs um der Kürtze vorüber.

§. 4.

EIn Strittigkeit war auch so Chur-Pfaltz hatte wegen des Juris Wildfangiatus, Juris Teloniorum & Juris Hagenstolziorum, dann gegen diese Gerechtsamkeiten/ welche Chur-Pfaltz zugehören/ haben etliche nahe umgelegene Landes-Herren/ und fürnemlich Chur-Fürst von Mayntz/ Bischoff zu Würtzburg und Speyer/ wie auch die Rheinischen

(a) supr. h. l. cap. 3.

nische Ritterschafft/ einige Strittigkeiten erhoben/ weilen aber diese Controversia illustris nach der Hand durch ein ausdrückliches Laudum getödtet/ und die Gerechtigkeit Chur-Pfaltz zuerkandt worden/ (b) so ist selbige hier weitläufftig zu erzehlen nicht nöthig/ haben deswegen auch solche Gerechtigkeiten schon droben (c) eben darum unter die würckliche Gerechtsame gezehlet.

§. 5.

UNter die Strittigkeiten so Chur-Pfaltz hatte/ gehöret ferner das Recht/ welches Chur-Pfaltz hat/ mit dem Bischoff von Wormbs/ daß Er in dem Ober-Rheinischen Creyß mit dirigiret oder Condirector ist/ (d) da aber auch hievon bereits oben gesagt/ daß heute dieser Streit cessire/ (e) ist gleichfalls ohnnöthig hier sich auffzuhalten.

§. 6.

(b) vid. Laudum Heilbrunense de die 12. (22.) Februar. 1667. sub fine actorum compromissi in causa Juris Wildf.

(c) supr. cap. præced. §. 5. 6. 7.

(d) conf. Imhoff. Not. Procer. Imp. lib. 2. cap. 9. §. 23-25.

(e) supr. cap. 5. §. 2. 3.

§. 6.

Eine Illustrem Controversiam hatte auch Chur-Pfaltz wegen Succession in das Pfaltz Veldentische/ dann da im vorigen Sæculo Anno 1694. Leopoldus Ludwig Graff und Fürst von Veldentz ohne Männliche Erben verstarbe/ und Chur-Pfaltz als nächster Anverwandte/und vi juris primogenituræ als Aeltester und Erstgebohrner in der Familie in diese Graffschafft succediren wolte/ wurde Ihme vom König in Schweden als Hertzogen von Zweybrücken/ und dem Hertzogen von Birckenfeldt wie auch dem Hertzogen von Sultzbach darüber Streit gemacht/ massen diese ein näheres Recht daher zu haben vermeinten/ weilen sie näher in dem Grad und sich auf das Testament Hertzogen Wolffgangi von Zweybrücken/ als von welchem Sie alle abstammen/ fundirten/ Chur-Pfaltz aber/ wie gedacht/ beruffte sich auff die Nähe in Ansehung der Linie und das Recht der Erstgeburth/ daß Er seye Haupt und Primogenitus Familiæ, da aber Franckreich dazumahl den Meister spielete und diese Lande meistentheils occupiret/ so wurden durch ein Ausspruch des

Par-

Parlaments zu Metz/ solche dem Pfaltz-Grafen von Birckenfeld zugesprochen; Es ward zwar nachgehends im Jahr 1697. beym Ryßwickischen Frieden/ (f) die Sach dergestalten geschlossen und abgethan/ daß dieses Fürstenthum von Franckreich wiederum restituiret/ und von Birckenfeldt abgetretten werden solle / wie dann darauff Chur-Pfaltz den Besitz dieser Landen gedachten Jahrs eingenommen/ doch wegen der Haupt-Sache wurde nichts disponiret / sondern bliebe jedem ansprechenden Theil sein Recht reserviret / deswegen auch gegen obgemelte Occupation des Chur-Fürsten von der Pfaltz die übrige protestiren thaten / biß darüber Anno 1708. einige Tractaten zum Vergleich ausgefertigt worden. (g)

§. 7.

Welche Strittigkeit entstunde in unsern Zeiten mit jetztlebenden Ihro Durchleucht

(f) vid. Ryßwickische Frieden-Schluß art, 10.

(g) De hac controversia etiam quædam affert Imhoff. Notit. Proc. Imp. lib. 4. cap. 1. §. 15. & Tolner. in histor. Palat. cap. 2. p. 57. 58. & p. 65. adde Monatlichen Staats-Spiegel de Anno 1698. in Mense Jnnio pag. 72,

leucht Chur-Fürsten zu Pfaltz Carl Philipp, und nunmehro in diesem 1735. Jahr den 3. Febr. Hochseel. verstorbenen Hertzog Christiano III. von Birckenfeldt / dann da im Jahr 1731. Pfaltz-Graff Gustavus Samuel der letztere Hertzog von Zweybrücken ohne Männliche Erben mit Todt abgienge / wolte beydes Chur-Pfaltz und Pfaltz-Birckenfeldt in dieses Hertzogthumb succediren / wie Hochgesagten beyden Dero Fundamenta und Ursachen anderswo und in Actis publicis ausgeführt gefunden werden / nachdeme aber vermög denen darüber auffgerichteten und zu End des Jahrs 1733. verfertigten Vergleichs dieser Streit gehoben und solches Hertzogthumb Pfaltz-Birckenfeldt (ausgenommen des Ambts Stadecken und dessen zugehörigen Orthen / welches Chur-Pfaltz übertragen) bekommen / und aus den täglichen Zeitungen das mehrere annoch bekandt / wird auch hier dieses weiter zu erzehlen unnöthig seyn:

§. 8.

EIne andere Strittigkeit hatte Chur-Pfaltz mit dem Bischoff von Wormbs wegen der Stadt Ladenburg und dem

Schloß

Schloß Stein mit den zugehörigen Dorffschafften/ Lampertheim/ Hoffheim/ Northeim/ und Neckerhaussen/ dann diese Oerther ehedessen und zwaren anfänglich von Bischoff von Wormbs Nahmens Dieterico dem Graffen von Sponheim Walrado im Jahr 1363. sollen zur Helfft verpfändet worden seyn/ nachgehends aber habe Graff von Sponheim sein Recht Chur-Pfaltz (und wie die Pfältzische Historien-Schreiber erzehlen) käufflich übertragen; Wenigstens ist dieses klar/ daß ohne Ansprach solche Oerther Chur-Pfaltz Gemeinschafftlich mit Wormbs innen gehabt biß auff das Jahr 1665. da Bischoff zu Wormbs Eberhardus dieselbe begehrte hinwiederum auszulösen/ da dann darüber ein hefftiger Streit entstunde/ weilen Chur-Pfaltz solche nicht als ein Pfandt sondern zur Helffte als Eigenthum vermög eines Kauffs besessen zu haben einwendete/ mithin nicht gehalten seye wiederum heraus zu geben/ auch darüber ein- und andere Brieffschafften und Documenta vorlegte/ diesem aber widersetzte sich sehr der Bischoff von Wormbs/ und brachte Brieffe in contrarium hervor/ krafft welchen Er beweisen wolte/ daß Chur-Pfaltz diese

Oerther

Oerther nicht als ein Kauff/ sondern Pfand besessen/ einfolglich gehalten seye solche hinwiederum gegen Erlegung des Pfandschillings/ zu tradiren/ (h) die Sache wurde unter beyden starck verhandelt biß endlich im Jahr 1673. gegen Chur-Pfaltz von Reichs-Hoffrath der Spruch dahin erfolgt/ daß Er innerhalb zwey Monat gegen Erlegung des Pfand-Schillings gedachte Orth gäntzlich dem Bischoff von Wormbs wiederum abtretten solle/ wogegen aber Chur-Pfaltz sich darin graviret befande/ und wie dergleichen Sprüche selbst zum Præjudiz der übrigen und sämtlichen Reichs-Stände mercklichen zu beförchten seyenden Schaden gereichen könne/ durch verschiedene Schreiben auffs höchste beklagte. (i) So ist endlich die Sache nach der Hand beygelegt/ und Pfaltz vor eigen und allein Ladenburg samt Neckerhaussen/ hingegen Bischoff von Wormbs Nordtheim/ ꝛc. übertragen worden.

§. 9.

NOch ein andere Strittigkeit hatte Chur-Pfaltz mit dem Churfürstē von Mayntz wegen

(h) Instr. Pac. art. V. §. 27.

(i) Imhoff. Notit. Procer. Imper. lib. 3. cap. 5. §. 4. adde Tolner. Histor. Palat. cap. 2. pag. 53. 54.

wegen des Amts Böckelheim/massen als im vorigen Seculo Ao. 1673. Pfaltz-Graff Ludwig Henrich der dieses Ambts Besitzer gewesen ohne Erben verstarbe/ nahm Chur-Pfaltz als nächster Anverwandte dieses Ambt in Besitz / hiergegen aber protestirte Chur-Mayntz auffs äusserste/ und prætendirte solches vermög im Jahr 1663. mit gedachten Hertzog Ludwig auffgerichteten Vertrag/ als ein verfallenes und ausgestorbenes Lehen / (k) wogegen Chur-Pfaltz einwendete/ daß dieser Verglich ohne Vorwissen u. Einwilligung der nächsten Anverwandten/ und in deren Præjudiz geschehen/ mithin nicht gültig/ deswegen haben auch die übrige Pfaltz-Graffen und selbst Chur-Pfaltz dargegen solennissime protestiret / Mayntz erwiederte/ daß gedachte Protestation umb da ungültiger / als solche incompetenter geschehen/ weilen hierdurch ein ohndisputirliches/ durch besondere Vergleich darzu confirmirtes Recht schlechthin durch eine Protestation nicht annulliret werden könne/ Chur-Pfaltz aber negirte dessen Recht/ und bewiese den Ursprung der gantzen Sache/

(k) Imhoff. Not. Procer. Imp. lib. 2. cap. 9. §. 21.

worüber dann unter beyden die Handlung dieser Controvers ferner entstunde/ das Ambt aber mit den zugehörigen Orthen wurde einsweilen biß zur Austrag der Sachen in Kayserliche Sequestration genommen / der Streit indessen beym Reichs-Hoffrath verhandelt / da dann Chur-Pfaltz besonders vorwendete/ daß solches Ambt Chur-Mayntz hauptsächlich durch die ehemahlige Unruhe und Krieg des Chur-Fürsten von Mayntz mit Graffen Johann von Sponheim zum erstenmahl eingenommen und erlangt habe / nach der Hand aber seye solches von Chur-Fürsten zu Pfaltz **Friederich** dem I. hinwiederum occupatione bellica abgenommen worden / wogegen Chur-Mayntz einwendete / daß was das erste betrifft / seye jene Mayntzische Einnehmung durch den Krieg von Kayser **Rudolffen** confirmiret worden / das andere aber die Gegen-Einnehmung oder Abnehmung Chur-Fürsten Friederichs / weilen sie ungerechter Weiß geschehen/ gäntzlich verwarffe / daß aber dieses Land an Pfaltz verfallen / wendete Er vor/ daß dieses die Ursach seye einer Pfandt-Verschreibung / da Chur-Fürst Adolphus von Mayntz dem Hertzog **Ludwig**/ zuge-

nannt

nannt dem Schwartzen / von Zweybrücken solche versätzet / also Macht gehabt dieses Pfandt auffzusuchen und einzulösen / oder statt dessen Einlösung vermög obgesagten Vergleichs zu Lehen zu geben / dagegen aber Pfaltz wiederum replicirte / daß die Confirmation Kaysers Rudolffen durch Einnehmung Chur-Fürst Friederichs und darauff erfolgten Vergleichs mit Mayntz getödtet worden / (l) daß aber der Krieg und die Einnehmung / so Chur-Fürst Friederich gethan / eine rechtmäßige erlaubte Einnehmung gewesen / wurde weitläufftig dargethan / (m) das alte Pfand-Recht aber / so vor Einnehmung und Occupirung Chur-Fürsten Friederichs geschehen / seye einfolglich desgleichen hierdurch verloschen worden / (n) und wann eben auff die Weise diß Ambt Böckelheim mit den zugehörigen Stücken durch den Krieg von Chur-Mayntz vor-

(l) Per transactionem enim bellicam seu conventionem subsecutam omnia tolluntur. vid. Grot. & jur. bell. ac pac. lib. 3. cap. 20.

(m) Idque probat etiam Coccej. in jur. publ. cap. 23. §. 29.

(n) Ex ratione quia qui aliquid vi bellica justa occupat proprium tenet. §. 17. Inst. de Rer. divis.

vormahls eingenommen und erlangt worden/ so könte kein Zweiffel seyn/ daß auch solches viceversa Chur-Fürsten Friederich erlaubt gewesen / (o) daß Er solche Lande durch Krieg recuperiret habe/ wie diese Sache biß zu unsern Zeiten starck getrieben/ nachgehends aber vor Chur-Pfaltz abgethan worden. (p)

§. 10.

SO viel nun von den Strittigkeiten gesagt / und ob man wohlen hierher die Controvers wegen der Hertzogthümer Gülch/ Cleve und Bergen/ samt dessen Zugehörungen referiren könne / doch weilen in Ansehung Chur-Pfaltz oder des Hausses Neuburg mit Brandenburg durch einen Vergleich/ so im Jahr 1666. auffgerichtet/ und Anno 1678. vom Kayser confirmiret worden/ in so weit abgethan/ daß jeder ein gewisse Portion und Theil in Besitz bekommen/ in Ansehung der anderen Prætententen

(o) arg. tot. tit. ff. in lib. 2. tit. 2. ibique DDres.

(p) vide abgetrungene Notamina auff die ohnlängst herausgegebene sogenannte wahrhaffte Gegen-Information das sequestrirte Ambt Bockelheim betreffend. Anno 1703. in folio.

ten ein Reichs-Anspruch/ welchen die Zeit abthun muß / so gehen wirs auch hier vorbey. (q)

§. II.

Doch können wir noch unter die Stritigkeiten/ so Chur-Pfaltz hat/ bringen den Streit oder Prætension so im vorigen Seculo Hessen-Darmstadt gegen Chur-Pfaltz wegen des Juris Patronatus und Kirchen-Rechts im Oberr-Ambt Umbstadt/ machte/ sintemahl da jener durch den dreyssigjährigen Krieg in Besitz aller Kirchen und Kirchen-Güther kommen/ da doch zuvor Pfaltz dieselbe besessen/ machte Er nach geendigten Frieden einigen Anspruch hieran/ Pfaltz aber berüffte sich auff seine Einsetzung/ und daß Er wie in alle seine Güther und Gerechtigkeiten/ (r) also auch hierin wieder eingesetzet worden/ bewiese auch/ daß Ihme diese geistliche Güther und Rechte in dasigem Ober-Ambt Umbstadt vermög eines ausdrücklichen Kauffs zukom-

 me/

(q) vid. inter alia Luci Veronensis de successio. Juliacens. &c. una cum succincta deduction: Pro Sereniss. Do. Solisbacens. denuo impress. 1732. in fol.

(r) Instr. Pac. art. IV. §. 5. & 6.

me / (s) wie dann heut zu Tag Chur-Pfaltz wiederum der Besitzer.

§. 12.

BElangend aber die Rechts-Ansprüche so Chur-Pfaltz hat / so kan hauptsächlich die Prætension wegen Gelnhaussen hierher gebracht werden / krafft deren Chur-Pfaltz diese Reichs-Stadt als eine untergebene Land-Stadt zu besitzen / und von den Reichs-Städten eximirt zu seyn verlanget / dann da solche ehedessen von Kayser Carolo IV. dem Graffen Günthero von Schwartzburg verpfändet worden / habe dessen Sohn / dieselbe nach der Hand und zwaren im Jahr 1436. an Chur-Pfaltz und den Graffen von Hanau vor 8000. Gulden verkauffet / wogegen aber die Stadt einwendete / daß solches alles mit Vorbehalt ihres Reichs-Rechts geschehen. (t) Es ist diese Sache so weit kommen / daß selbige zum Gehorsam zu bringen würcklich von Chur-Pfaltz im Jahr 1708. bloquiret gewesen / aber durch Inter-

(s) vid. Diploma apud Tolner. in Addit. ad histor. Palat. p. 119.

(t) Limnæ jus publ. lib. 7. cap. 21. Tolner. histor. alat. pag. 66.

Intercession und Vermittelung derer Reichs-Stände wiederum befreyet worden / wobey es noch zur Zeit sein Verbleiben gehabt.

§. 13.

Es könten auch hierher andere verschiedene Rechts-Ansprüche / als da ist das Ertz-Truchsassen-Ampt und erste Votum in comitiis, gebracht werden / dann diese Chur-Pfaltz ausdrücklich bey vorfallenden Casu reserviret / (u) Chur-Pfaltz auch Anno 1708. die würckliche Possession wiederum bekommen / solche aber Anno 1714. Chur-Bayern restituiret worden / (v) so also Kürtze halber vorbey gehe / und wäre dieses was hier von Rechts-Ansprüchen und Pfältzischen Strittigkeiten zu sagen gewesen.

(u) Instr. Pac. art. 4. §. 5. ibi: *Præter simultaneam investituram*, adde Rhet. in Inst. jur. publ. lib. 1. tit. 14. §. 4. & 5. & lib. 1. tit. 11. §. 1.

(v) Baadische Frieden. art. 15.

Viertes Buch.

Das erste Capitul/

Von

Den Gerichten/ so Chur-Pfaltz hat/ in Ansehung seiner Persohn und Strittigkeiten mit anderen Reichs-Fürsten.

§. 1.

EIn Gericht ist bekandtlich derjenige Orth/ wo ein Streit-Sache beym Richter der beyden streitenden Theilen verhandelt und abgethan werden muß.

§. 2.

WIe nun zwaren nicht zu laugnen/ daß wie andere hohe Reichs-Fürsten/ also auch Chur-Fürst zu Pfaltz/ was ihr Land betrifft/ niemanden unterworffen/ (a) doch aber

(a) vid. supr. lib. 1. cap. 4. §. 3.

aber da sie zusamt und jeder ins besonder auch Glieder sind des Teutschen Reichs / so sind sie dessen Gesätzen / was Sie selbst untereinander betrifft / gehalten und verbunden / so fort wann unter Ihnen ein Streit sich erhebet / muß derselbe nach Maß der Reichs-Gesätzen abgethan werden. (b)

§. 3.

DA nun nach den Reichs-Gesätzen so unter denen Reichs-Fürsten oder gegen dieselbe ein und anderer Privat-Streit entstünde / zwey hohe Reichs-Gerichte / an welchen die Streit-Sache verhandelt und abgethan werden muß / geordnet / deren das eine der sogenannte Reichs-Hoffrath welcher zu Wien seinen Sitz / das andere die sobenennte Reichs-Cammer so zu Wetzlar ihren Sitz / von welchen in dem allgemeinen Teutschen Staat-Recht das mehrere gehandelt wird. So werden auch Chur-Fürst zu Pfaltz / so Er selbst mit ein oder dem anderen in eine Strittigkeit verfallen würde /

(b) vid. supr. lib. 1. cap. 2. §. 5. & 6. Ord. Cam. part. 1. tit. 13. §. 1. ibi: Auff des Reichs gemeine Rechte.

de / oder wegen einer Prætension belanget werde / bey diesen Reichs-Gerichter seine Streit-Sache und Processe verhandelt.

§. 4.

DOch werden auch die Strittigkeiten der Fürsten durch die Austregen / item Schieds-Richtere oder Transactionibus und meistens amicabili compositione abgethan / wovon in Jure Publico Germanico gesagt wird / was aber in dem Land und dasselbe betrifft / kan weiter kein Reichs-Gericht zu statten kommen / als das der Lands-Herr selbsten gesetzet / und daß / alldorten die Sache seiner Unterthanen abgethan zu werden / verordnet / wovon im hernachfolgenden etwas weniges geredet wird.

Das zweyte Capitul / Von Bestellung und Ordnung der Magistraten und Gerichten des Chur-Fürsten zu Pfaltz in Ansehung seines Landes überhaupt.

§. I.

GLeichwie in jeder Republiq ohnlaugbahr

dahr dem Haupt oder Regent die Verordnung und Setzung gewisser Obrigkeiten und Magistraten zukommt / welche statt Ihme und in seinem Nahmen die Unterthanen regieren / das Recht jedem nach dem Gesatzen sprechen und das Seine zueignen muß / dann da ohnmöglich ein Fürst und Landes-Ober-Herr allenthalben und in jedem Theil seines untergebenen Landes gegenwärtig seyn kan / auch dessen Hoheit nicht zulassen will sich mit jeder Bagatelle und Privat-Strittigkeiten auffzuhalten und dessen Majestät damit zu beflecken / so haben Sie / damit jedoch die Gerechtigkeit im gantzen Land erhalten und beschützet / und das Land in Fried und Ruhe auff das beste regieret werde / diese ihre Lande in gewisse Theile vertheilet / darin in jedem Theil einen Oberen gesetzet / der nach Maß der Rechten zu urtheilen / umb denen Ihme in seinem unterhabenen Theile untergebenen Bürgern das Recht zuzueignen / sich aber jederzeit die hohe Reichs-Regierung und Staats-Geschäffte vorbehalten.

§. 2.

DA es aber dennoch nicht rathsam noch zulaß-

zulaßlich jederzeit einem solchen eintzeln Obern in seinem untergebenen Theil gäntzlich allein alle Jurisdiction zu überlassen / so setzen die Ober-Regenten auch wohl gantze Gerichte und erhöhete Corpora und Collegia welche alle Theile des Landes insgesamt unter sich haben / damit so in jenen untersten Theilen von dem darin gesetzten Obern judiciret / und aber ein und anderer Untergebener sich lædiret befinde / an selbige gehen und sein Recht prosequiren könne / welches in den Rechten à prima instantia ad secundam provocare vel appellare genennt wird.

§. 3.

Zudeme da in jeder Republiq. auch erfordert wird / gewisse Tributen / Steuren / Collectæ u. d. g. zu Erhaltung einstheils der Republiq. selbst / auff daß hiemit die gemeine Unkosten vor Beschützung des Landes bezahlt werden / anderentheils zum Unterhalt der Ober-Regenten / einzusammlen / so ist auch nöthig hierzu gewisse Bediente zu setzen und darüber Obere zu ordnen.

§. 4.

§. 4.

UNd da auch ferner eines Oberen ist/ zu suchen / daß nicht allein seine Unterthanen in Fried und Ruhe erhalten und jedem das Seine nach Gerechtigkeit zugeeignet werde/ sondern fürnehmlich nach Maß der von GOTT Ihme gegebenen Gewalt auch dahin zu sehen / daß dieselbe in Seelen-Ruhe leben mögen / daß Ordnung in Kirchen-Regiment gestellt/ (a) die Alte wie die Junge in Gottesfurcht und Christlichen Glauben aufferzogen/ und hierdurch das Heyl der Republiq. vermehret werde / so hat auch derselbe Macht zu diesem Zweck zu gelangen gewisse Schulen und Kirchen auffzurichten / Lehrer und Prediger zu setzen/ und hierüber wiederumb einige Obere zu ordnen / und diß ist der sogenante Brachium Ecclesiasticum.

§. 5.

UNd daß alle diese Gewalt unsern Teutschen Reichs-Fürsten/ besonders was in Anse-

(a) supr. lib. 3. c. 7. §. 1. adde Recess. Imper. August. de Ao. 1525. §. und nachdeme. 1. & §. darzu sollen. 2.

Ansehung des Brachii Ecclesiastici gesagt/ denen Protestirenden zukomme/ ist kein Zweiffel/ (b) auch weilen dieses in dem allgemeinen Teutschen Staats-Recht umständig abgehandelt wird/ hier zu beweisen und auszuführen ohnnöthig. (c)

§. 6.

WIe wir nun hier von dem Pfältzischen Staats-Recht ins besonder reden/ so wollen wir in folgenden Capituln auch diese von Chur-Fürst zu Pfaltz geordnete besondere Gerichter und gesetzte Obrigkeitliche Magistraten in Ansehung seines Landes betrachten.

Das

(b) Instr. Pac. art. V. §. 48. & §. 30. supr. lib. 1. cap. 4. §. 7. unde hæc Potestas sit dimetienda, probanda & derivanda in varias DDres abeunt sententias vide Grot. de Imper. summ. Imper. circ. sacr. Stryck Dissert. de jure Papal. Evangel. Thomas. dreyfaches geistliche Fürsten-Recht & alios.

(c) De causis civilibus, quod subditi non possint evocari vide capit. Caroli VI. art. 16. 18. & 27. supr. lib. 1. cap. 4. §. 4.

Das dritte Capitul/
Von
Den Chur-Pfältzischen Gerichten und Obrigkeitlichen Magistraten in Betracht der weltlichen Dingen und Gerichts-Händel.

§. I.

WAnn nun/ wie wir oben gesagt/ (a) daß die Pfaltz in gewisse Ober-Aembter abgetheilet werde/ so ist in jedem Ober-Ambt ein Richter/ oder der sogenannte Amtmann geordnet/ an welchen/ in strittigen Händel der Unterthanen in denselbigem untergebenen Ober-Ambt und einverleibten Dörffer/ das Recht zu erlangen/ man gehen muß/ doch so der Streit selbst unter Bürgern in einem Dorff/ oder von keiner grossen Wichtigkeit wäre/ kan derselbe bey jedes Dorffs Schultheissen und Gericht/ oder so es in Städten/ dem Stadt-Rath abgethan werden. (b)

§. 2.

(a) supr. lib. 2. cap. 2. §. 7.

(b) Chur-Pfaltz Unter-Gerichs Ordnung tit. 1. & 2. per tot. conf. supr. tit. præced. §. 1.

§. 2.

So nun jetztgedachter massen dieser Richter geurtheilet / und ein Theil sich gravirt vermeint / so ist in Chur-Pfaltz ein Ober-Gericht gesetzet an welches man alsdann gehen könne / sein Recht weiter zu prosequiren und zu suchen / welches das Hoff-Gericht genennt wird; Doch damit nicht umb jeder geringen und schlechten Sache dieses Gericht belästiget und von unruhigen Geistern überlauffen werde / so ist eine gewisse Summa gesetzt / daß / so der Streit unter derselbigen Summ und nit mehr dann 50. Gulden betreffe allda hin zu provociren nicht erlaubt; (c) An dieses Gericht kan man von und aus allen Unter-Gerichter und Ober-Aembter appelliren / weilen es ein der Hohen und Collegial-Gerichten / welches Jurisdiction sich über das gantze Lande exrendiret und eigen hat / wie dieses der eigentliche Effect und Natur solcher Hohen und Collegial-Gerichter / (d) aus meist eben dieser

(c) Chur-Pfaltz Hoff-Gerichts-Ordnung tit. XI. §. 2.

(d) vid. Mev. part. 1. Decis. 238. Brunem. ad l. 1. ff.

dieser Ursach sind auch diesem Gericht alle Hohe Bediente und Räthe unterworffen/ (e) weilen diese nach ihren habenden Vorzügen nicht dem Unter-Richter noch einem gewissen Ampt und dessen Amptmann/ sondern immediate dem Herrn unterworffen/ solche Hohe Gerichte aber den Herrn selbsten præsentiret. (f)

§. 3.

Diß das Chur-Pfältzische Hoff-Gericht war schon ehemahlen und vor volliger Erbauung der Stadt Heydelberg von denen Pfaltz-Graffen geordnet/ massen selbiges zu Ladenburg seinen Sitz soll gehabt haben/ (g) als es aber nach der Hand durch die grosse Kriege einiger massen in Abgang gerathen/ hat solches Chur-Fürst Friede-

l. 1. ff. de officio. Præfect. Urb. n. 6. per singularem conclusionem etiam id deduxi, quod si Deus & superiores permittant in lucem dare, erit part. 1. tract. 2. concl. matrim. 3.

(e) Chur-Pfaltz Hoff-Gerichts-Ordnung tit. XI. pr. adde Lauterb. Colleg. ff. lib. 5. tit. 1. §. 59.

(f) Chur-Pfaltz Hoff-Gerichts-Ordnung tit. XI. §. 2. ibi: **An unser Statt.**

(g) Tolner. in histor. Palat. cap. 2. pag. 54. lit. F.

rich der Erste von neuem zu Heydelberg wiederum gesetzet und auffgerichtet / (h) wobey es dann bißhero verblieben / ob es schon wegen des Orths und Sitzes in diesem und vorigen Seculo einige Veränderung gehabt.

§. 4.

Es ist noch ein anders besonderes hohes Gericht in Chur-Pfaltz das Revisions- oder heut zu Tag Ober-Appellations-Gericht genannt / dahin man / so in ebengesagten Hoff-Gericht geurtheilet und ein Spruch gegeben worden / appelliren kan / dann weilen das obgemelte Hoff-Gericht eigentlich die erste Instanz der Bedienten und grossen und höhern Pfaltz Unterthanen ist / nach allen Rechten aber / so in erster Instanz gesprochen / den höhern Richter anzuruffen erlaubt / so etwa ein Gerichtlicher Theil / durch die in erster Instanz gegebene Urtheil sich beschwert finde / damit es nicht das Ansehen habe / als ob man jemand sein Recht denegiren oder Jhme die gebührende Gerechtigkeit abschlagen und versagen wolle. (i)

§. 5.

(h) vid. Autor. Topograph. Palat. Rhen. pag. 42.

(i) In jur. civil. tot. tit. ff. de Appellationib. ibique DDres.

§. 5.

DA man nun bey anderen Reichs-Fürsten so dann an ein Reichs-Gericht appelliren und da bey den Fürsten in erster Instanz gesprochen / gesagt sein Recht bey bemelten Reichs-Gericht ferner suchen kan / (k) die Chur-Fürsten aber und fürnehmlich Chur-Fürst zu Pfaltz diese Prærogativ, daß von den Recht-Sprüchen die in seinem Land von den Gerichtern gesprochen / an ein Reichs-Gericht nicht appelliret werden kan / (l) so haben Chur-Fürsten zu Pfaltz statt dessen ein besonder Gericht geordnet / und weilen darin die Urtheil und Process-Handlung durchgangen und revidiret werden / den Nahmen Revisions-Gericht gegeben. (m) Da aber dieses Gericht das oberste und supremum judicium wovon man wei-

(k) vid. Coccej. in jur. publ. cap. 32. per tot. & §. 10. §. 18. & 19. Schweder. in jur. publ. part. speci. sect. 1. cap. XI.

(l) supr. lib. 3. cap. 7. §. 4.

(m) vid. Chur-Fürsten Carl Ludwig Revisions-Ordnung & neue Revisions-Ordnung de Anno 1709. confer. Cocceji Dissert. in Tom. I. Dispût. 21.

ter nicht appelliren noch gehen kan/ ist Jhme von Jhro Churfürstlichen Durchleucht jetztlebenden Hohen Lands-Fürsten der Nahme Ober-Appellations-Gericht gnädigst beygelegt worden. (n)

§. 6.

HJerher und zu diesen Gerichten kan wohl auch als ein rechtlich Gericht gebracht werden das Chur-Pfältzische Ehe-Gericht / als wohin alle strittige Ehe-Händel der Protestirenden Pfältzischen Unterthanen gehören/ (o) und ein besonder Gericht mit lauter politischen Räthen besetzet ist; Die Auffrichtung dieses Gerichts ist zum erstenmahl von Chur-Fürsten Otto Henrich im Jahr 1556. geschehen / wie dann dessen Ehe-Ordnung in zwey Bogen bestehend/ so nebst anderen Kirchen-und Schul-Ordnung zu Neuburg gedachtes 1556. Jahr gedruckt/ noch in verschiedenen Bibliothecen befindlich / und zu Erklä-

(n) vide Edictum de Mannheim den 22. Decemb. 1729.

(o) vide Chur-Pfaltz Ehe-Gerichts-Ordnung Vorrede §. Nachdeme.

Erklärung der heutigen Ehe-Gerichts-Ordnung/ so von den folgenden Chur-Fürsten Ludwig und Friederichen erweitert/ von dem heutigen aber gnädigst confirmirt/ (p) nicht wenig beytragen kan / als da letztere und neuere heutige Ehe-Gerichts-Ordnung sich selbsten hierauff gründet; (q) Im übrigen werden wir von der Jurisdiction dieses Ehe-Gerichts anderwerts zu reden Occasion haben. (r)

Das vierte Capitul/
Von
Den Chur-Pfältzischen Gerichten und Obrigkeiten in Ansehung des geistlichen Wesens.

§. I.

Nachdeme die Protestantische Fürsten des Teutschen Reichs sich auch heut die

(p) vid. Religions-Declaration. §. In den Fällen. 9.
(q) Ehe-Gerichts-Ordnung Vorrede §. Nachdeme.
(r) De matrimonialibus enim Deo volente proxime primam partem conclusionum matrimonialium à me elaborat. edam, ubi de hujus judicii matrimonialis & specialis Palatini jurisdictione quædam dicam.

Gewalt in Kirchen-Sachen wiederum zugeeignet / (a) so haben dieselbe / damit keine Confusiones entstehen mögen / sondern so wohl was geistlich als weltlich / seine besondere Obere haben / auch ein besonder Gericht gesetzt / welchem alle Geistliche unterworffen / die Kirchen-Sache verwalte / und was Sie nothwendig befinden verordnen / (b) dannenhero solches auch den Landes-Herren repræsentiret / (c) durch welches Er seine Ihme zukommende Gewalt exerciret. (d)

§. 2.

NUn haben in Chur-Pfaltz ehemahlen die Protestantische und Reformirte Chur-Fürsten dergleichen geistliches Ober-Gericht gesetzet / und selbigen den Nahmen Kirchen-Rath gegeben / als aber im verwichenen Seculo die Protestirende Fürsten abge-

(a) supr. cap. 2. §. 5.

(b) vid. Bruneman. in jur. Ecclesiast. lib. 3. cap. 1. §. 3.

(c) Brunem. d. l. lib. 2. cap. 3. §. 3. ibique Stryck.

(d) Stryck. ad Bruneman. jus Eccles. lib. 1. cap. 6. Membr. 12. §. 6. add. Seckendorf. Fürsten-Staat part. 2. cap. 12.

abgestorben und eine Catholische Branche succediret/ haben solche wie sie alle der Protestirende Rechte gnädigst confirmirt und reservirt/ (e) also auch dieses Ober-Gericht/ krafft des Westphälischen Frieden-Schlusses/ (f) in Gnaden bestättigt und denen Reformirten überlassen. (g)

§. 3.

WAs aber dieses Ober-Gerichts oder Kirchen Raths Gewalt anlangt/ kan zwaren aus denen Protestantischen Autoribus so über das Kirchen Recht geschrieben einstheils ersehen werden/ doch weilen besondere Ordnungen von den Protestantischen Chur-Fürsten darüber verordnet/ und solche ausdrucklich von mehrhochgesagten Catholischen Nachfolgern befirmet/ (h) fürnehmlich was deren Rang/ Freyheit/ Immu-

(e) supr. lib. 1. cap. 4. §. 13. & seqq.
(f) Instr. Pac. art. 17. §. 2. & art. 5. §. 31.
(g) Religions-Declaration per tot. & ibi §. wobey wir. 23.
(h) Religions-Declaration. §. So viel sonsten den Reformirten Kirchen-Rath. 22. & dict. §. 23.

Immunität und anderes denen Räthen zukommende Gerechtigkeiten betrifft / Ihnen gestattet / und dabey geschützet zu werden gnädigst zugesagt worden / (i) müssen diese Verordnung mit zum Grund gelegt werden.

§. 4.

SO viel annoch die Lutherische Geistlichkeit betrifft / so sind zwaren ehedessen solche alle obbesagten Reformirten Kirchen-Rath unterworffen gewesen / es ist aber heut zu Tag ein besonder Lutherisches Consistorium darüber gesetzet / doch sind noch einige derselben jetztgemelten Reformirten Kirchen-Rath untergeben / welches wir Kürtze halber auszuführen hier vorbey gegehen.

(i) vid. Religions-Declaration §. so viel sonsten 22. in fin.

Das vierte Capitul/

Von
Den Chur-Pfältzischen Obrig-brigkeiten in Ansehung der Güther und Verwaltung der Landes-Einkünfften.

§. 1.

DA alle Regente und Landes-Obere zur Beschützung und Erhaltung der Republq. gewisse Tribut/ Schatzung / Steuer u. d. g. einzunehmen/ haben Sie auch einige Bediente bestellt / theils die solche einfordern / theils die selbige verwalten/ (a) und suchen zu benutzen / oder zum gemeinen Besten wie auch Zahlung der nöthigen Kosten und Unterhalt der Fürstlichen Bedienten anzuwenden/ (b) so hat auch Chur-Pfaltz seine besondere Obere bestellte und verordnete Collegia, die diese Verwaltung

(a) supr. cap. 2. §. 3. add. Seckendorf. Fürsten-Staat. part. 3. cap. 4.
(b) Burgersdic. Idea Politic. cap. 12. §. 23. & 29.

und Dinge zu prospiciren/ welchen alle Unter-Einnehmere unterworffen/ und denen an Sie erlassenen Befehlen über die eingenommene Güther und Renten zu gehorsamen und nachzuleben/ die Güther aber selbst das gantze Collegium nach Pflichten und Verordnung zum besten und erforderlichen nöthigen Gebrauch verwalten müssen.

§. 2.

WAnn nun dergleichen Güther verschieden auch zum verschiedenen Gebrauch pflegen angewandet werden/ dann selbige theils Dominial-Güther/ so zum Nutzen des Landes/ des Fürsten Unterhalt/ Hoff- und Leib-Bediente gewidmet/ theils geistliche Güther und Einkünffte/ davon Kirchen und Schulen erhalten werden/und zum Unterhalt der nöthigen Seelsorgern und Prediger gehören/ Item andere Fürstliche Einnahme und Tribut zu Unterhaltung des Kriegs-Volcks eingefordert werden; (c) so sind auch solchen Güthern und Einkünfften verschiedene Obere Collegia gesetzt/ und hat man

(c) vid. Schœnborn. in Politic. lib. 4. cap. 2. cap. 3. cap. 4. cap. 10. &c. cap. 20. & cap. 21. &c. cap. 22. &c. add. Seckendorff. cit. loc.

man was die Dominial-Güther belangt in Chur-Pfaltz die sobenennte Hoff-Cammer/ was die geistliche Güther betrifft die geistliche Administration, und was die Kriegs-Unkosten betrifft hat solche zu verwalten das Pfaltzische Kriegs-Commissariat, alle diese sind verordnete Dicasteria und gantze Corpora, haben auch alle Unter-Einnehmer die nur zu Colligirung der Einkünfften gesetzt unter sich/ wie solches aus denen darüber von den Chur-Fürsten gesetzten Verordnungen kan mit mehrerem ersehen werden.

§. 3.

WAs aber die geistliche Administration angehet/ so ist noch dieses zu bemercken/ daß weilen heut zu Tag diese geistliche Gefälle zum theil den Catholischen zum theil den Reformirten zukommen/ (d) über jedes Antheil gewisse Räthe gesetzet/ und zu Disponirung und Verwaltung der Catholischen/ Catholische/ zu Verwaltung aber der Reformirten/ Reformirte Räthe geordnet/ auch jedem besonders seine untergebene Receptores, Collectores, und Einnehmere unterworffen/ so daß die Reformirte Räthe allein

(d) supr. lib. 1. cap. 4. §. 16.

allein im Reformirten Theil/ die Catholische allein in Catholischen ihnen ihre Befehle (ausgenommen der Gemeinschafft) zuschicken können/ und diese selbige in alleweg zu respectiren/ Im übrigen aber und anderen Stucken ist die alte von vorigen Protestantischen Churfürsten gesetzte Verwaltungsordnung confirmiret worden/ (c) woraus man das mehrere so man zur würcklichen Activitåt gelanget herhohlen muß; **Wormit ich dann beschliesse/ und gebe dem Einigen höchsten König aller Königen/ Fürsten aller Fürsten/ Erhalter/ Beschützer und Regierer aller Republiquen/ dem DreyEinigen höchsten GOtt Preiß/ Ehr/ Lob und Danck biß zu meines Lebens**

E N D E.

(c) vid. Religions-Declaration. §. demnächst sollen die Verwaltungs-Räthe. 21.

ERRATA.

Pag. 9. lin. ult. *pro* §. 99. *lege* §. 105. p. 34. lin. 23. *pro* celeberimo *lege* celeberrimo. p. 67. lin. pen. pro *vocantia* lege *vacantia*. p. 96. lin. 22. *pro* Wildvopel *lege* Wildvogel. cætera corrige ipse B. L.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Flad, Philipp Wilhelm Ludwig,

Cuique Suum Kurtzgefaßte Einleitung Zum Pfälzischen Staats-Recht, Als worinnen Der Zustand und Beschaffenheit deß Landes vorgestelt, die Vorrechte und Gerechtsame deß Lands-Herrn von der Pfaltz kürtzlich erzehlt doch deutlich erklährt und beschrieben werden

[S.l.] 1735

Bavar. 671 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372861-6
VD18 13178520